

Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

**Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung
von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher
Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen
zur Kooperation der Beteiligten**

2008



Eigenverlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Berlin

Empfehlungen und Stellungnahmen (E 6)

Eigenverlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Druck:
Altmann-Druck, 12555 Berlin-Köpenick

Unveränderter Nachdruck 2012
ISBN 978-3-7841-1779-9

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Vorwort

Diese Handreichung und die Empfehlungen sollen dazu beitragen, Abgrenzungsprobleme an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung zu minimieren, viele derzeit die Arbeit hindernde Umstände abzubauen und zu verhindern, dass negative Zuständigkeitsstreitigkeiten letztlich zu Lasten der betreuten Menschen entstehen. Sie richtet sich an alle beteiligten Akteure/Akteurinnen rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung, das heißt, an rechtliche Betreuer/Betreuerinnen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Vormundschaftsgerichte ebenso wie an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von sozialen Diensten und Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Sozialverwaltungen. Ausgangspunkt ist, die Betreuungsarten voneinander abzugrenzen und für jede zu verrichtende Tätigkeit die entsprechende Betreuungsart zu ermitteln.

Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass es zur Abgrenzung der Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits zu denen der Betreuung als Sozialleistung andererseits zunächst notwendig ist, in Kooperation aller Beteiligten diejenige Hilfe, die für den jeweiligen Menschen geboten ist, zu definieren. Dann muss der sachliche Gehalt der zu verrichtenden Tätigkeiten bestimmt werden. Hierbei muss wegen der Vielschichtigkeit der Tätigkeiten auf den Schwerpunkt gemessen am Sinn und Zweck und der Zielrichtung der Tätigkeit abgestellt werden. Des Weiteren müssen Ziele und vertragliche beziehungsweise gesetzliche Verpflichtungen von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen einerseits beziehungsweise Sozialleistungsträgern und -erbringern andererseits ausgelegt werden. Um eine Abgrenzung hinsichtlich der Zuständigkeit für eine bestimmte Hilfe zu treffen, müssen Sinn und Zweck der Tätigkeit mit den Zielen und vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Verpflichtungen von Leistungsträgern und -erbringern abgeglichen werden.

Der Deutsche Verein bietet als Hilfestellung für eine solche Abgrenzung in der Handreichung umfassende Informationen über die Grundsätze der rechtlichen Betreuung und der Betreuung als Sozialleistung und benennt und erläutert wesentliche rechtliche Grundlagen für das Handeln der beteiligten Akteure/Akteurinnen. In den Empfehlungen werden Kategorien beschrieben, an Hand derer die einzelnen Tätigkeiten den Betreuungsarten zugeordnet werden können und es wird ein Verfahren zur Hilfestellung für die konkrete Kooperation aller Beteiligten im Einzelfall vorgestellt.

Die Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten, die auf den Vorarbeiten des „Workshops Betreuungsaufgaben“* beruht, wurde vom Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe des Deutschen Vereins in seiner Sitzung am 8. Mai 2007 beraten und beschlossen. Das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat die Handreichung und Empfehlungen in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 verabschiedet.

* Am „Workshop Betreuungsaufgaben“ haben mitgewirkt: Brunhilde Ackermann, Leiterin der Betreuungsbehörde der Stadt Kassel; Prof. Dr. Wolf Crefeld, Mitglied im Vorstand des VormundschaftsgerichtsTag e.V.; Barbara Dannhäuser, für den Deutschen Caritasverband, Referentin Rechtliche Betreuung, SKM Bundesgeschäftsstelle Köln; Eberhard Ewers, Referent für Gefährdetenhilfe und Schuldnerberatung; Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Berlin; Klaus Förter-Vondey, 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V., Hamburg; Ralf Francois, Rechtsabteilung der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Bielefeld; Alexandra Gerken, Leiterin des Betreuungsvereins Berlin-Mitte; Michael Grabow, Richter am Amtsgericht Pankow-Weißensee, Berlin; Barbara Haumann, Referentin Behindertenhilfe, DRK Generalsekretariat, Berlin; Ulrich Hellmann, Leiter der Abteilung Recht, Sozialpolitik und Ethik, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg; Dr. Astrid Hencke, Referatsleiterin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn; Eike Höcker, Richterin am Amtsgericht, Abteilung Zivilrecht, Niedersächsisches Justizministerium, Hannover; Jörg Holke, Geschäftsführer der Aktion Psychisch Kranke e.V., Bonn; Margrit Kania, Leiterin der Überörtlichen Betreuungsbehörde, Bremen; Elmar Lemken, Richter am Landgericht, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Volker Lindemann; Vorsitzender des VormundschaftsgerichtsTag e.V., Schleswig; Sabine Lubberger, Referentin im Referat Familien- und Erbrecht, Bundesministerium der Justiz, Berlin; Martina Menzel, Referentin Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, Diakonisches Werk der EKD, Berlin; Dr. Thomas Meyer, Referatsleiter Familien- und Erbrecht, Bundesministerium der Justiz, Berlin; Reiner Nau, Dipl. Psychologe, LOK – Verein für Beratung und Therapie e.V.; Gerold Oeschger, 1. Vorsitzender des Verbandes freiberuflicher Betreuer/innen e.V., Berlin; Karl-Heinz Prestel, Leiter der Betreuungsbehörde beim Bezirksamt Pankow, Berlin; Gertrud Schidlowsky, Dipl. Sozialpädagogin, Sozialdienst – Elsa-Brändström-Heim gGmbH, Berlin; Prof. Jörg Tänzer, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete für Soziales, Jugend und Bildung, Deutscher Landkreistag, Berlin; Guy Walther, Dipl. Sozialpädagoge, Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main; Dr. Manfred Wienand, Beigeordneter des Deutschen Städtetages für Recht und Verfassung, Gesundheit, Köln; Antje Welke, Wissenschaftliche Referentin, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Federführung und Moderation: Bettina Wagner, Wissenschaftliche Referentin, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	7
B. Handreichung	10
I. Merkmale von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung sowie allgemeine Abgrenzungskriterien	10
1. Die rechtliche Betreuung	10
2. Die Betreuung als Sozialleistung	11
3. Abgrenzungskriterien für die Betreuungsarten zueinander	13
II. Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Betreuungsarten	16
1. Rechtsgrundlagen für das Handeln rechtlicher Betreuer/ Betreuerinnen	16
2. Rechtsgrundlagen für das Handeln von Sozialleistungs- trägern, Sozialleistungserbringern und sozialen Diensten der Justiz	19
2.1 Bundesrechtliche Rechtsgrundlagen	20
2.1.1 Rechtsgrundlagen für Information und Beratung durch Sozialleistungsträger	20
2.1.2 Rechtsgrundlagen bei Beantragung beziehungs- weise Gewährung von Sozialleistungen	22
2.1.3 Rechtsgrundlagen für Beratung und Unterstützung durch die Sozialen Dienste der Justiz	22
2.1.4 Rechtsgrundlagen für die Planung und Koordination der Leistungen durch Sozialleistungsträger und -erbringer	23
2.1.5 Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen und das Entwickeln kompensatorischer Hilfen bei krankheitsbedingten Fähigkeitsstörungen	24
2.1.6 Rechtsgrundlage für Versorgungs- und Überlei- tungsmanagement durch die Leistungserbringer nach dem SGB V	25
2.2 Landesrechtliche Rechtsgrundlagen	26
2.2.1 Rechtsgrundlagen für Beratung und Betreuung durch Krankenhaussozialdienste	26

2.2.2	Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Behandlungsplans, Betreuung und Beratung nach den PsychKGs der Länder	28
2.3	Vertragliche Vereinbarungen als Rechtsgrundlage	30
2.3.1	Rechtsgrundlagen für die Betreuung durch Ein- richtungen und Dienste in der Eingliederungshilfe	30
2.3.2	Rechtsgrundlagen für soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen	34
C.	Empfehlungen	38
I.	Abgrenzung von Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung ei- nerseits und der Betreuung als Sozialleistung andererseits	38
1.	Sowohl rechtliche Betreuung als auch Betreuung als Sozialleistung	38
2.	Entweder rechtliche Betreuung oder Betreuung als Sozialleistung	39
3.	Abgrenzung im Einzelfall nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit	39
3.1	Bedeutungsgehalt der Tätigkeit nicht erkennbar	40
3.1.1	Angelegenheiten mit Vermögensbezug	40
3.1.2	Scheinbar tatsächliche Handlung	41
3.2	Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Soziotherapie	42
3.3	Mitwirkungspflichten in sozialrechtlichen Verfahren	43
4.	Allgemeine Grundsätze zur Abgrenzung der Tätigkeiten von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung	44
II.	Hilfestellungen zur Kooperation	45
1.	Arbeitsgruppen zur Kooperation	45
2.	Verfahren zur Abstimmung der Akteure/Akteurinnen im Einzelfall	47
3.	Einbeziehung der Betreuungsplanung in bestehende Hilfeplanverfahren	49
D.	Fazit	51
E.	Anlage: Rechtsgrundlagen einer koordinierten Planung	52

A. Einleitung

Für die Arbeit mit volljährigen psychisch kranken, körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen sind die Pflichten und Aufgaben der jeweils handelnden Akteure/Akteurinnen von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung von Bedeutung. In vielen Fällen sind sie vertraglich oder gesetzlich geregelt oder durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. Trotzdem ist es in der Praxis oft unklar, welche Tätigkeiten durch rechtliche Betreuer/Betreuerinnen einerseits oder durch Sozialleistungsträger beziehungsweise Sozialleistungserbringer andererseits geleistet werden müssen.

Die hier angesprochene Abgrenzungsfrage hat sich mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1.7.2005 auf Grund der neu eingeführten pauschalierten Vergütung der Leistungen rechtlicher Betreuer/Betreuerinnen noch einmal verstärkt. Abgrenzungsprobleme von sozialrechtlicher wie von betreuungsrechtlicher Seite sind ebenso zu verzeichnen wie Probleme bei der Kooperation der verschiedenen Betreuungsarten. In der Praxis wird deutlich, dass rechtliche Grundlagen für das Handeln der jeweils anderen Akteure/Akteurinnen von Betreuung nicht ausreichend bekannt sind und dass die Planung der eigenen Arbeit und die Erwartungen an die Tätigkeiten der anderen Beteiligten häufig nicht in ausreichendem Maß miteinander abgeglichen und koordiniert werden. Zum Teil führt die mangelnde Abgrenzung zwischen den Betreuungsarten auch dazu, dass die Bestellung rechtlicher Betreuer/Betreuerinnen nicht immer, wenn es möglich wäre, vermieden wird, wie es der im Betreuungsrecht geltende Erforderlichkeitsgrundsatz aufgibt.

Der Deutsche Verein verfolgt mit seiner Handreichung und den Empfehlungen zur Kooperation das Ziel, Konfliktlinien zwischen rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen einerseits und Sozialleistungserbringern und -trägern andererseits zu minimieren und zu verhindern, dass negative Zuständigkeitsstreitigkeiten letztlich zu Lasten der betreuten Menschen entstehen. Die Handreichung und die Empfehlungen reichen inhaltlich in das von der Bundesrepublik Deutschland am 30.3.2007 unterzeichnete Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen hinein. In Artikel 12 Ziffer 2 dieser neuen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen erkennen die Vertragsstaaten an, dass behinderte Menschen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Geschäftsfähigkeit („legal capacity“) genießen. Gemäß Art. 12 Ziffer 3 treffen die

Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um behinderten Menschen Zugang zu der Unterstützung zu ermöglichen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. In welcher Form die Vertragsstaaten die Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit leisten, lässt die Konvention offen. Es ist jedoch denkbar, dass dies nicht durch rechtliche Betreuung, sondern auch durch Betreuung als Sozialleistung erfolgt. Art. 12 Ziffer 4 Satz 2 des Übereinkommens sieht weiterhin vor, dass die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit die Rechte, den Willen und die Präferenzen der Person respektieren, frei von Interessenkonflikten und ungebührlicher Einflussnahme sind, verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, von möglichst kurzer Dauer sind und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder ein Gericht unterliegen.

So soll auch der im Gesetz verankerte Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt werden. Hiernach darf eine rechtliche Betreuung nur bestellt werden, soweit die Angelegenheiten der zu betreuenden Person nicht durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer/eine rechtliche Betreuerin besorgt werden können.

Im Mittelpunkt der Handreichung und der Empfehlungen steht der betroffene Mensch mit seinem Anspruch auf Selbstbestimmung und Unterstützung, der sich unter anderem in Stellvertretung, Beratung und in praktischer Hilfe ausdrücken kann.

Betreuung ist so vielfältig wie das Leben. Dies hat zur Folge, dass die hier angesprochene Tätigkeitszuordnung vielfältige Aspekte und Grundlagen tatsächlicher wie rechtlicher Natur hat.

Die Handreichung und die Empfehlungen beziehen sich auf Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen im weiteren Sinn. Von Sozialleistungen im weiteren Sinn sind unter vielen anderen Leistungen die der Betreuung, Unterstützung und Beratung von Leistungsempfängern/Leistungsempfängerinnen umfasst. Diese Sozialleistungen können zusammengefasst als „**Betreuung als Sozialleistung**“ beschrieben werden. Diese „Betreuung als Sozialleistung“, die insbesondere in der Abgrenzung zur rechtlichen Betreuung steht, kann durch folgende Beispiele verdeutlicht werden: Betreuungsleistungen im Sinne des Sozialhilferechts, soziale Betreuung als Bestandteil von Pflegeleistungen, Beratung

durch Sozialleistungsträger, Betreuung durch Krankenhaussozialdienste oder durch Soziale Dienste der Justiz. Dies verdeutlicht bereits, dass die rechtlichen Grundlagen für die Pflichten und die Aufgaben von Betreuung als Sozialleistung und rechtlicher Betreuung in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen zu finden, häufig aber auch vertraglich geregelt sind. Zum Teil fehlen den betreuten Menschen und den Betreuern/Betreuerinnen Informationen über die Aufgaben der ebenfalls beteiligten Berufsgruppen.

Diese Handreichung und die Empfehlungen verdeutlichen die unterschiedliche Natur von rechtlicher Betreuung einerseits und Betreuung einschließlich der Beratung als Sozialleistung andererseits, benennen rechtliche Grundlagen der verschiedenen Arbeitsbereiche und treffen Aussagen über Zuordnungsmaßstäbe für die Tätigkeiten der verschiedenen Akteure/Akteurinnen. Es werden Wege für eine Kooperation der jeweiligen Akteure/Akteurinnen aufgezeigt.¹ Sie soll rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen, Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden, Vormundschaftsgerichten ebenso wie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen von sozialen Diensten und Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Sozialverwaltungen eine Orientierungshilfe an die Hand geben, mit der diese gemeinsam Fragen nach der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung im konkreten Fall und, soweit ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin bestellt wird, der Zuordnung der zu verrichtenden Tätigkeiten untereinander klären können.

¹ Neben den Diskussionen im „Workshop Betreuungsaufgaben“ haben eine Vielzahl von Veröffentlichungen Eingang in diese Handreichung und Empfehlungen gefunden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier genannt: Lipp, V., Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, in: Betrifft: Betreuung, Rechtsfürsorge im Sozialstaat, S. 15 ff.; Schulte, B., Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive, in: Betrifft: Betreuung, Rechtsfürsorge im Sozialstaat, S. 29 ff.; Klie, T./Krahmer, U., Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB XI), 2. Aufl. 2003; Jürgens, A., Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2005; Felix, D., Sachverhaltsermittlung durch Sozialleistungsträger und Aufgabe des Betreuers, in: BtPRAX 2006, S. 199 ff.; Fuchs, H., Anspruch auf Versorgungsmanagement für behinderte Menschen mit Pflegebedarf (§ 11 Abs. 4 SGB V), <http://www.harry-fuchs.de/docs/Versorgungsmanagement.pdf>; Ackermann, B., Die Betreuungsbehörde als Managerin des örtlichen Betreuungswesens. Unveröffentlichter Vortrag bei der Auftaktveranstaltung des Projekts: Regionale Fachkreise im Betreuungsrecht in Hessen am 27.2.2007 in Kassel.

B. Handreichung

I. Merkmale von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung sowie allgemeine Abgrenzungskriterien

Bei den beiden Arten der Betreuung handelt es sich um öffentliche Hilfen unterschiedlicher Ausrichtung:

1. Die rechtliche Betreuung

Rechtliche Betreuung ist staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge. Sie umfasst die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten und dient allein der rechtlichen Gleichstellung von rechtlich betreuten mit nicht rechtlich betreuten Menschen. Das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen und deren Autonomie soll so verwirklicht und gesichert werden. Der Staat erfüllt eine Verpflichtung aus der Garantie der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG, indem volljährigen Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, durch rechtliche Betreuung Hilfe zur Herstellung fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit und Schutz vor Selbstschädigung gewährt wird.

Rechtliche Betreuung schafft die Voraussetzung dafür, dass rechtlich betreute Menschen unter anderem ihre sozialrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen und ihre sozialrechtlichen Ansprüche geltend machen können, sofern dies anderweitig nicht möglich ist.

Die staatliche Rechtsfürsorge in Form der Bestellung eines rechtlichen Betreuers/einer rechtlichen Betreuerin ist jedoch nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn dem/der Betroffenen wegen Krankheit oder Behinderung die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen freien Entscheidung fehlt. Außerdem darf ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin nur bestellt werden, soweit die Angelegenheiten des/der Betroffenen nicht von einem/einer Bevollmächtigten oder auf andere Weise ordnungsgemäß besorgt werden können, § 1896 Abs. 2 BGB. Der Vorrang anderer Hilfen gilt jedoch nur dann, wenn diese die Angelegenheiten der Person ebenso gut wie ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin besorgen können. Mit dem Bezug auf die „rechtliche Betreuung“ sollten alle Tätigkeiten ausgenommen sein, die sich in tatsächlicher Hilfeleistung für die Betroffenen erschöpfen, ohne zu deren Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Aus dem Erforder-

lichkeitsgrundsatz bei der Einsetzung der Betreuung ergibt sich die Subsidiarität der Betreuung gegenüber anderen Hilfen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt auch für die Festlegung des Aufgabenkreises und für die Tätigkeit der rechtlichen Betreuer/Betreuerinnen. Vormundschaftsgericht und rechtlicher Betreuer/rechtliche Betreuerin dürfen nur tätig werden, soweit es der konkret vorhandene Fürsorgebedarf erfordert und wenn der betreute Mensch keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann. Die Achtung des betreuten Menschen gebietet es zu akzeptieren, dass dieser sein Leben nach eigenen Vorstellungen lebt und unter Umständen auch nach anderen Grundsätzen gestaltet als der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin oder die Allgemeinheit. Letztlich bleibt zu bedenken, dass ein strukturelles Merkmal rechtlicher Betreuung ein Machtverhältnis zwischen rechtllichem Betreuer/rechtlicher Betreuerin und der betreuten Person ist.

Ausgehend von einem Verständnis von rechtlicher Betreuung, das

- den Erforderlichkeitsgrundsatz,
- die rechtliche Bindung des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin an die Wünsche und das subjektive Wohl der betreuten Person,
- das Prinzip der Beteiligung des/der Betreuten, das einen persönlichen Kontakt mit diesem/dieser erfordert und
- den Rehabilitationsgrundsatz, der erwirken soll, dass die rechtliche Betreuung wieder aufgehoben werden soll,

mit einbezieht, sind Beratung und Unterstützung des/der Betreuten ein wesentliches Mittel rechtlicher Betreuung. Rechtliche Betreuer/Betreuerinnen haben die vorhandenen Fähigkeiten der betreuten Person zu aktivieren.

Stellvertretung, Einwilligungsvorbehalt und Bestimmungsbefugnis dürfen nur eingesetzt werden, wenn die genannten schwächeren Formen der Rechtsfürsorge nicht greifen.

Die Stellvertretung ist nur eines von mehreren Mitteln, das rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen innerhalb ihres Aufgabenkreises zur Verfügung steht.

2. Die Betreuung als Sozialleistung

Eine grundlegend andere Art der Betreuung bildet diejenige, auf die ein sozialrechtlicher Anspruch besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Typische Handlungsfelder dieser Betreuungsart sind das Betreute Wohnen von behinderten oder psychisch kranken Menschen oder die soziale Betreuung als Bestandteil voll- und teilstationärer Pflege.

Diese Art der Betreuung hat viele Ausprägungen und ist, je nach Sachgebiet, unterschiedlich ausgestaltet. So erfüllt zum Beispiel die soziale Betreuung als Leistungssegment der allgemeinen Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen eine Funktion, die man im häuslichen Bereich den Angehörigen oder nahe stehenden Nachbarn/Nachbarinnen zuschreibt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff der sozialen Betreuung als Bestandteil der in den Pflegesätzen für voll- und teilstationäre Pflege enthaltenen Leistung zum Beispiel fallen unter den Sammelbegriff der sozialen Betreuung alle Betreuungsleistungen, die nicht als Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung angesehen werden können.²

Ein Großteil der Rechtsgrundlagen³ für die Betreuung als Sozialleistung findet sich im Sozialgesetzbuch beziehungsweise steht im Zusammenhang damit. Der Sozialstaatsgrundsatz legitimiert nicht nur die Gesetzgebungsorgane, leistend und sozial gestaltend tätig zu werden, er enthält auch einen Handlungsauftrag, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für soziale Gerechtigkeit zu sorgen und die soziale Sicherheit der Bürger/Bürgerinnen herzustellen und aufrecht zu erhalten. Insofern ist es unter anderem Ausdruck des Sozialstaats, wenn der Staat für psychisch kranke oder behinderte Menschen Leistungen erbringt, die ihre Lebenschancen verbessern und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen sollen.

Grundsätze wie

- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten,
- das Individualisierungsprinzip,
- die Erforderlichkeit der Leistungen zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Ziels,
- die Priorität von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- der Grundsatz der Rehabilitation vor Pflege

sind in ihrem jeweiligen leistungsrechtlichen Kontext handlungsleitend für die Betreuung als Sozialleistung.

² BSG, Urteil vom 01.09.2005, B 3 P 4/04

³ Zu einzelnen Rechtsgrundlagen vgl. Kapitel B. II.

Die Schnittstelle der Tätigkeiten zur rechtlichen Betreuung betrifft Betreuungsleistungen für Menschen, die auf Grund ihrer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

3. Abgrenzungskriterien für die Betreuungsarten zueinander

Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass es zur Abgrenzung der Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits zu denen der Betreuung als Sozialleistung andererseits notwendig ist, in Kooperation aller Beteiligten zunächst die Hilfe, die für den jeweiligen Menschen geboten ist, zu definieren. Wesentliche Faktoren für den Inhalt der Hilfeleistung sind in der Person des/der Betreuten, können aber auch zum Beispiel in den örtlichen Gegebenheiten begründet sein. Sodann muss der sachliche Gehalt der zu verrichtenden Tätigkeiten bestimmt werden. Hierbei muss wegen der Vielschichtigkeit der Tätigkeiten auf den Schwerpunkt gemessen am Sinn und Zweck und der Zielrichtung der Tätigkeit abgestellt werden. Des Weiteren müssen Ziele und vertragliche beziehungsweise gesetzliche Verpflichtungen von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen einerseits beziehungsweise Sozialleistungsträgern und -erbringern andererseits ausgelegt werden. Um eine Abgrenzung hinsichtlich der Zuständigkeit für eine bestimmte Hilfe zu treffen, müssen Sinn und Zweck der Tätigkeit mit den Zielen und vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Verpflichtungen von Leistungsträgern und -erbringern abgeglichen werden. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Betreuungsarten um Hilfen handelt, die ihre Grundlage in zwei verschiedenen Systemen haben.

Der Umfang der von Einrichtungen und Diensten zu erbringenden Leistungen zum Beispiel muss teilweise durch Auslegung von vertraglichen Grundlagen ermittelt werden. Die Einrichtung/der Dienst ist dann in dem ermittelten Umfang verpflichtet und gerät darüber hinaus in Bezug auf Fragen der rechtlichen Vertretungsmacht schnell an ihre/seine Grenzen. Alle die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht und den Individualanspruch des Menschen berührenden Fragen stellen sich dann mit Blick auf den rechtlichen Betreuer/die rechtliche Betreuerin.

Je klarer die Abgrenzung der erforderlichen Tätigkeiten vorgenommen wird, desto besser gelingt eine mögliche Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und eine auf dieser Grundlage vorgenommene Zuordnung der Tätig-

keiten zu den Betreuungsarten. Ausgangspunkt ist also immer, die Betreuungsarten voneinander abzugrenzen und für jede Tätigkeit die entsprechende Betreuungsart zu ermitteln. Es mag ein kleiner Teil von Tätigkeiten verbleiben, der nicht in dieses Schema einzuordnen ist und bei dem der Versuch der Abgrenzung dazu führt, dass man zu einer sachlichen Doppelzuständigkeit kommt. Liegen in diesen Fällen die Voraussetzungen für die Erbringung von Betreuung als Sozialleistung vor, sind diese Leistungen zu bewilligen.

Das Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung gestaltet sich zusammenfassend folgendermaßen: Während ein Mensch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuung in Form von Hilfe als Sozialleistung des Staates hat, befähigt ihn rechtliche Betreuung durch Wiederherstellung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, sich dieser und anderer Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen, soweit er selbst nicht dazu in der Lage ist. Beratung und Unterstützung haben hierbei Vorrang vor stärkeren Eingriffen in die Grundrechte der betreuten Person wie zum Beispiel dem der Stellvertretung. Insbesondere bei der Beratung und der Unterstützung können daher die Tätigkeiten, die im Rahmen rechtlicher Betreuung einerseits und Betreuung als Sozialleistung andererseits ausgeführt werden, ein nach außen gleiches Erscheinungsbild haben, unterscheiden sich jedoch in Bezug auf Sinn und Zweck und Ausrichtung der Tätigkeit.

Nach oben vorgenommener Abgrenzung gilt: Bei rechtlicher Betreuung ist das Ziel die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person, die einen rechtlichen Bezugspunkt haben muss. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin steht, wenn erforderlich, an der Seite der rechtlich betreuten Person, berät und unterstützt und entscheidet im Rahmen seines/ihres Aufgabenkreises unter anderem über die Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen auf Grund einer im Zivilrecht verankerten Aufgabe. Bei der Betreuung als Sozialleistung werden jeweils Ziele und Verpflichtungen aus vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Regelungen ausgelegt.

Handelt es sich zum Beispiel um eine Einrichtung/einen Dienst, die/der zur Erbringung von Förder- und Unterstützungshilfen bei der alltäglichen Lebensführung verpflichtet ist, so liegt die Verpflichtung eher in einer tatsächlichen Hilfeleistung. Hat ein Sozialleistungsträger Beratung zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu leisten, so muss er diese durchführen. Gegebenenfalls er-

forderliche Antragstellung zur Geltendmachung des Individualanspruchs der betreuten Person ist als Besorgung einer rechtlichen Angelegenheit der rechtlichen Betreuung zuzuordnen.

Praktisch bedeutet dies: Entweder der betreute Mensch benötigt die Sozialleistung im Sinne der tatsächlichen Bewältigung des Alltags, dann hat er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Erbringung dieser Leistung. Dieser wird durch gesetzliche und/oder vertragliche Regelungen bestimmt und muss auch entsprechend erbracht werden. Reicht dies als Hilfe für die Person aus, darf eine rechtliche Betreuung nicht angeordnet werden. Liegen jedoch Voraussetzungen rechtlicher Betreuung vor, das heißt, dass diese Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann und können die erforderlichen Hilfen durch die Einrichtungen und Dienste nicht ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer/eine rechtliche Betreuerin erbracht werden, weil es sich um eine rechtliche Angelegenheit handelt und nicht um eine Hilfe tatsächlicher Art, so muss für den aus diesem Grund nicht abgedeckten Bedarf ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin bestellt werden. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin handelt dann aber nur im Rahmen des Erforderlichen, allenfalls als Stellvertreter/Stellvertreterin für den betreuten Menschen, wenn möglich sogar nur beratend und unterstützend.

Dies bedeutet auch, dass Menschen, für die eine rechtliche Betreuung bestellt ist, wegen dieser nicht mehr und nicht weniger an Sozialleistungen zusteht als Menschen ohne rechtliche Betreuung. Eine Entlastung der rechtlichen Betreuer/Betreuerinnen durch die Sozialleistung kommt nur in den wenigen Fällen in Betracht, in denen für den Schwerpunkt der Tätigkeit eine Doppelzuständigkeit besteht. Die von dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin durchzuführenden Tätigkeiten ändern sich durch die Sozialleistung nur insofern, als dass es Aufgabe des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin sein kann, die Interessen des betreuten Menschen zu wahren und seine Ansprüche im Rahmen der Aufgabenkreise durchzusetzen.

Die Bewilligung von Sozialleistungen ist Aufgabe der Sozialleistungsträger. Die sich anschließende Inanspruchnahme der Hilfen kann eine rechtliche Betreuung erforderlich machen, sofern ein rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür gegeben ist. Ein entsprechender Aufgabenkreis berechtigt zur Auswahl, zum Vertragsschluss, zur Überwachung und zur Kündigung der ambulanten oder sozialen Dienste. In der Praxis kommt jedoch oft ein weiterer

Bedarf hinzu. Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers/einer rechtlichen Betreuerin kann auch dann erforderlich werden, wenn der Sozialleistungsträger nicht tätig wird und es darum geht, die entsprechenden Ansprüche der betreuten Person geltend zu machen. Außerdem ist es Aufgabe des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin, dazu beizutragen, dass durch die Inanspruchnahme sozialrechtlicher Leistungen die rechtliche Betreuung sobald wie möglich wieder aufgehoben werden kann, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits dazu führt.

II. Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Betreuungsarten

1. Rechtsgrundlagen für das Handeln rechtlicher Betreuer/Betreuerinnen

Die Pflichten des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin ergeben sich im Wesentlichen aus den Rechtsgrundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches:

- **Aufgabenkreise** der rechtlichen Betreuung sind vom Vormundschaftsgericht im Beschluss ausdrücklich festzulegen, § 69 Abs. 1 Nr. 2b FGG. Dies bildet einen wesentlichen Maßstab des Handelns der Betreuer/Betreuerinnen und legt den Rahmen der Vertretungsmacht fest. Es können auch einzelne Aufgaben beschrieben werden. Beispiel für Aufgabenkreise sind: die Sorge für die Gesundheit, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Wohnungs- und Mietangelegenheiten, Vermögenssorge, Altersversorgung, Vertretung bei behördlichen Angelegenheiten, Personensorge. Die Befugnis zur Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme oder das Öffnen und Anhalten der Post erfordern eine ausdrückliche Anordnung, § 1896 Abs. 4 BGB.
- Die rechtliche Betreuung umfasst gemäß § 1901 Abs. 1 BGB **Tätigkeiten zur Besorgung rechtlicher Angelegenheiten**.
- Es besteht der **Grundsatz der persönlichen Betreuung**. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin ist verpflichtet, persönlichen Kontakt zur betreuten Person zu halten und dementsprechend ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Da der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin grundsätzlich den Wünschen der betreuten Person zu entsprechen und deren Wohl zu beachten hat (vgl. § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB) ist er/sie verpflichtet, diese persönlich zu kennen, mit ihr Kontakt zu halten, mit ihr zu sprechen und sich insgesamt um eine möglichst

genaue Kenntnis der Persönlichkeit und der Lebensumstände zu bemühen. Die für das Wohl der betreuten Person ausschlaggebenden Wünsche und Lebensvorstellungen müssen erforscht werden. Gemäß § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB hat der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin darüber hinaus grundsätzlich eine **Besprechungspflicht**, die beinhaltet, mit der betreuten Person betreuungswichtige Angelegenheiten zu besprechen, bevor sie erledigt werden.

- Aus § 1901 Abs. 4 Satz 1 BGB ergibt sich eine Verpflichtung des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin zur **Nutzung von Rehabilitationschancen**, damit die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person beseitigt oder verbessert, ihre Verschlimmerung verhütet wird oder ihre Folgen gemindert werden.
- Für Berufsbetreuer/Berufsbetreuerinnen normiert § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB die Pflicht, in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der rechtlichen Betreuung einen **Betreuungsplan** zu erstellen.
- Die in § 1901 Abs. 5 BGB beschriebene **Mitteilungspflicht an das Vormundschaftsgericht** wird relevant, wenn rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen Umstände bekannt werden, die eine Änderung der Betreuungsanordnung notwendig machen.
- Gemäß § 1902 BGB **vertritt der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich**. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin hat dabei die Rolle eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin. Der Umfang der Vertretungsmacht reicht so weit, wie dies erforderlich ist, um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dies hat folgende Wirkung für die betreute Person: Ist diese geschäftsunfähig i. S. v. § 104 Nr. 2 BGB, sind ihre Willenserklärungen nichtig gemäß § 105 Abs. 1 BGB. Nur durch den rechtlichen Vertreter/die rechtliche Vertreterin kann sie am Rechtsverkehr teilnehmen. Ist die betreute Person jedoch geschäftsfähig, bleibt ihre Geschäftsfähigkeit durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers/einer rechtlichen Betreuerin unberührt. Dies bedeutet auch, dass es zu einander widersprechenden Geschäften des/der Betreuten mit denen des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin kommen kann. Ist jedoch ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, bedarf die betreute Person für eine Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin betrifft, dessen/deren Einwilligung, vgl. § 1903 BGB.

- Mit der Einführung der Leistungsform des **Persönlichen Budgets**, dessen Gewährung ab dem 1.1.2008 von einer derzeitigen Kann-Leistung zu einer gebundenen Entscheidung der Verwaltung wird, ergeben sich auch neue Aufgaben für rechtliche Betreuer/Betreuerinnen. Diese müssen, soweit erforderlich, innerhalb ihrer Aufgabenkreise die betreuten Menschen beim Abschluss von Zielvereinbarungen und Verträgen mit den Leistungserbringern beraten, unterstützen und gegebenenfalls rechtlich vertreten und auch in der weiteren Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets unterstützen.⁴
- Ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin kann in eine **Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bei der betreuten Person einwilligen**, sofern dies in seinen/ihren Aufgabenkreis fällt, vgl. § 1904 BGB. Ist eine natürliche Einsichtsfähigkeit in Bezug auf die konkret zur Entscheidung stehende Maßnahme bei der betreuten Person vorhanden, hat deren Wille absoluten Vorrang. Die Befugnis des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin zur Einwilligung wird durch § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB für besonders gefährliche beziehungsweise endgültige Eingriffe eingeschränkt, nämlich wenn die begründete Gefahr besteht, dass der betreute Mensch auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleidet. Für diesen Fall bedarf die Einwilligung des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die vormundschaftliche Genehmigung ist im Gegensatz zur Einwilligung des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin entbehrlich, wenn mit dem damit entstehenden Aufschub Gefahr verbunden wäre. Maßgebliches Genehmigungskriterium ist das Wohl des betreuten Menschen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.
- Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin darf den betreuten Menschen gemäß § 1906 BGB zu dessen Wohl und wenn die Unterbringung erforderlich ist, vorrangig gegenüber der Unterbringung nach PsychKG,⁵ unterbringen. Bei der Erstunterbringung wie auch bei einer Verlängerung muss dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin ein zur Unterbringung berechtigender Aufgabenkreis übertragen sein, zum Beispiel die Unterbringung oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

⁴ Vgl. Empfehlende Hinweise des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach SGB IX vom 7. März 2007, in: NDV 2007, S. 105 ff.⁵ In unterschiedlichen Bundesländern bestehen diesbezüglich verschiedene Gesetze, so zum Beispiel: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

Die Unterbringung darf grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. Nur in Notfällen darf der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin ohne Genehmigung unterbringen, diese muss jedoch unverzüglich nachgeholt werden.

- **Das Betreueramt erlischt mit dem Tod des rechtlich betreuten Menschen.** Von diesem Zeitpunkt an hat der bisherige rechtliche Betreuer/die bisherige rechtliche Betreuerin deutlich weniger Pflichten und Rechte, insbesondere darf er/sie nicht über die Konten des/der Verstorbenen verfügen. Es besteht jedoch zum Beispiel die Aufgabe des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin, das Vormundschafts-, das Nachlassgericht und einen der Erben über den Tod des betreuten Menschen zu informieren. Gemäß § 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1893 Abs. 1 i. V. m. § 1698 b BGB ist der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin nach dem Tod des betreuten Menschen gegenüber dessen Erben berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seines/ihrer Aufgabenkreises Geschäfte zu erledigen, die keinen Aufschub dulden, jedoch nur, bis der Erbe beziehungsweise die Erbin anderweitig Fürsorge treffen kann.

Auch **im Sozialgesetzbuch** ist eine Pflicht für rechtliche Betreuer/Betreuerinnen normiert:

- Gemäß § 60 SGB IX sollen rechtliche Betreuer/Betreuerinnen, die bei ihrer Personensorge bei ihnen anvertrauten Menschen Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) wahrnehmen oder durch Ärzte/Ärztinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen u.a. (vgl. § 61 SGB IX) darauf hingewiesen werden, diesen in einer **gemeinsamen Servicestelle oder sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation** oder einem Arzt/einer Ärztin zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen. Es handelt sich hierbei um eine Hinweispflicht für alle rechtlichen Betreuer/Betreuerinnen unabhängig von ihrem Aufgabenkreis.

2. Rechtsgrundlagen für das Handeln von Sozialleistungsträgern, Sozialleistungserbringern und Sozialen Diensten der Justiz

Im Folgenden werden insbesondere Rechtsgrundlagen vorgestellt, die Pflichten für Sozialleistungsträger, Sozialleistungserbringer und Soziale Dienste der Justiz begründen und die an der oben beschriebenen Schnittstelle zu den Leistungen von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen angesiedelt sind.

2.1 Bundesrechtliche Rechtsgrundlagen

2.1.1 Rechtsgrundlagen für Information und Beratung durch Sozialleistungsträger

Dem Informationsbedarf des einzelnen Menschen über seine sich aus dem Sozialgesetzbuch ergebenden Rechte und Pflichten sollen für alle Sozialleistungsbereiche die §§ 13 bis 15 SGB I Rechnung tragen.

- **§ 13 SGB I** normiert die Pflicht der Leistungsträger, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung **über die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch aufzuklären**. Die Aufklärung gemäß § 13 SGB I ist an die Allgemeinheit gerichtet. Ein subjektives Recht des einzelnen Menschen auf Aufklärung besteht nicht. Als Form für die Aufklärung über die Rechte kommen zum Beispiel Merkblätter oder Presseerklärungen für Zeitungen in Betracht.
- Neben dem **Beratungsanspruch** gegen die Leistungsträger gemäß **§ 14 SGB I** existieren weitere, jeweils geregelt in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzes (vgl. zum Beispiel §§ 4 SGB II, 16 SGB VIII, 7 SGB XI, 11 SGB XII). Die Beratung ist in den einzelnen Sozialleistungsbereichen sehr ausdifferenziert. Die Beratungspflicht in § 14 SGB I ist auf Rechtsberatung beschränkt und bleibt damit dem Umfang nach hinter anderen Regelungen zurück. Einen Beratungsanspruch gemäß § 14 SGB I hat nicht nur eine sozialleistungsberechtigte Person, sondern jede/jeder. Der Sozialleistungsträger muss den Berechtigten auch ohne deren Wunsch beraten, wenn ein konkreter, für den Sozialleistungsträger erkennbarer Anlass dazu besteht. Die Beratung richtet sich auf Rechte und Pflichten aus dem Sozialgesetzbuch und auf solche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang hiermit stehen. Sie muss sich auf diejenigen Gestaltungsmöglichkeiten erstrecken, die jeder verständige sozialleistungsberechtigte Mensch vermutlich nutzen würde. Aus dem Gesamtzusammenhang der Rechtsprechung kann hinsichtlich Ziel und Umfang der Beratung geschlossen werden, dass durch diese den Berechtigten positiv der Weg aufgezeigt werden muss, auf dem sie zu der gesetzlich vorgesehenen Leistung gelangen. Auskunft und Beratung müssen barrierefrei gestaltet sein, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I. Die Beratung muss individuell auf die Betroffenen, ihre Bedürfnisse und ihren Verständnishorizont ausgerichtet sein.

- Der Umfang des **Auskunftsanspruches gemäß § 15 SGB I** richtet sich gemäß Abs. 1 auf alle sozialen Angelegenheiten, wird jedoch in Abs. 2 präzisiert und eingeschränkt. So erstreckt sich die Auskunftspflicht der in § 15 Abs. 1 SGB I genannten Stellen gemäß § 15 Abs. 2 SGB I auf die Benennung der für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsersuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist. Aus § 16 Abs. 3 SGB I folgt als Antragshinwirkungspflicht die unmittelbare Pflicht des jeweiligen Sozialhilfeträgers, unverzüglich auf klare und sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.
- Durch **§ 22 SGB IX** werden die §§ 14 ff. SGB I inhaltlich ergänzt und präzisiert. Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung für die Rehabilitationsträger, zugunsten behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der Form gemeinsamer beziehungsweise **trägerübergreifender Servicestellen** anzubieten. Der nicht abschließende Aufgabenkatalog umfasst Informationen für die Ratsuchenden über Leistungsvoraussetzungen, Klärung des zuständigen Rehabilitationsträgers und Hilfestellung bei Fragen, auch bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) und bei der Erfüllung von in §§ 60 ff. SGB I normierten Mitwirkungspflichten, sowie Antragsaufnahme und -weiterleitung. Beratung und Unterstützung haben unverzüglich, trägerübergreifend und zugleich verbindlich zu erfolgen. Ziel des Gesetzes ist das Anbieten einer Anlaufstelle, die umfassende Beratung und Hilfe anbietet.
- Bei der Inanspruchnahme des **Persönlichen Budgets** sind bei den verschiedenen Beratungsbedarfen unterschiedliche Rechtsnormen anwendbar und Zuständigkeiten zu unterscheiden: **Die Beratungsleistung vor und bei dem Zugang zum Persönlichen Budget** ist von den Leistungsträgern einzeln beziehungsweise, soweit bereits aktiv tätig, von den gemeinsamen Servicestellen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) anzubieten. Grund hierfür sind die bereits genannten Ansprüche der Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen auf Beratung und Auskunft (§§ 13-15 SGB I, 22 SGB IX, 11 SGB XII). Beratung kann auch, wie zum Teil in Modellregionen praktiziert, von Selbsthilfeverbänden und der Wohlfahrtspflege angeboten werden.⁶

⁶ Vgl. Fn. 4.

2.1.2 Rechtsgrundlagen bei Beantragung beziehungsweise Gewährung von Sozialleistungen

In **§ 20 Abs. 1 SGB X** normiert der Gesetzgeber für das Sozialverwaltungsverfahren den **Untersuchungsgrundsatz**. Hiernach bestimmt die Behörde selbst über Art und Umfang der Ermittlungen. Er beruht darauf, dass das öffentliche Interesse an der Feststellung des wahren Sachverhalts Vorrang vor dem Privatinteresse der Beteiligten hat. Die Behörde führt notwendige Ermittlungen eigenständig durch. Der Bürger/die Bürgerin muss grundsätzlich, abgesehen von einem gegebenenfalls notwendigen Antrag, nicht tätig werden. Allerdings findet die Ermittlungspflicht ihre Grenze dort, wo eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ohne Mitwirkung der Beteiligten unmöglich ist. Erforderlich ist eine Mitwirkung der Beteiligten insbesondere, wenn es um Tatsachen geht, die nur diesen bekannt sind. Gemäß **§ 21 Abs. 2 SGB X** sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und dabei insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Für den Umfang der Amtsermittlungspflicht ist der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens maßgeblich. Es müssen alle Tatsachen ermittelt werden, die für die Verwaltungsentscheidung wesentlich und entscheidungserheblich sind. Die Aufklärungspflicht beschränkt sich hierbei auf die Behebung eigener Zweifel; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten.

Des Weiteren hat das Vormundschaftsgericht gem. **§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X** für einen Beteiligte/eine Beteiligte des Verwaltungsverfahrens, bei dem/der ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden ist und der/die infolge psychischer Krankheit oder körperlich, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden, auf Ersuchen der Behörde eine **Verfahrensvertreterin/einen Verfahrensvertreter** zu bestellen. In allen Verfahren, in denen erkennbar nur sozialleistungsrechtliche Ansprüche eine Rolle spielen, sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.

2.1.3 Rechtsgrundlagen für Beratung und Unterstützung durch die Sozialen Dienste der Justiz

Im Bereich des Strafvollzugs besteht ein Angebot sozialer Hilfen gemäß **§§ 71 ff. StVollzG**. Hiernach können Gefangene soziale Hilfen in Anspruch nehmen, um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen, wobei die Hilfe darauf gerichtet sein soll, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, **§ 71 StVollzG**. Den Gefangenen soll bei

ihrer Aufnahme geholfen werden, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. Sie sollen auch über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung beraten werden, § 72 StVollzG, und dabei unterstützt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, ihr Wahlrecht auszuüben, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch die Straftat verübten Schaden zu regeln, § 73 StVollzG. Im Hinblick auf die Entlassung sind die Gefangenen über die Ordnung der persönlichen wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Dies beinhaltet auch die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Stellen. Des Weiteren ist den Gefangenen zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden, § 74 StVollzG.

Bei der Unterstellung der Verurteilten unter Aufsicht und Leitung von **Bewährungshelfern/Bewährungshelferinnen** besteht deren Verpflichtung gemäß § 56 d Abs. 3 Satz 1 StGB darin, den Verurteilten helfend und betreuend zur Seite zu stehen.

2.1.4 Rechtsgrundlagen für die Planung und Koordination der Leistungen durch Sozialleistungsträger und -erbringer

In einzelnen gesetzlichen Vorschriften finden sich Regelungen für Sozialleistungsträger, mit den Leistungsberechtigten **Eingliederungsvereinbarungen** und **Leistungsabsprachen** zu treffen beziehungsweise Leistungen in Form von **Gesamtplänen** zu planen und zu koordinieren. Beispiel hierfür sind die Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II, diejenige nach § 35 Abs. 4 SGB III, die Leistungsabsprache gemäß § 12 SGB XII, der Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII und derjenige gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Die rechtliche Natur dieser Übereinkommen zwischen Sozialleistungsträger und leistungsberechtigter Person ist unterschiedlich und reicht von rechtlich unverbindlich (z.B. Leistungsabsprache, § 12 SGB XII) bis zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (z.B. Eingliederungsvereinbarung, § 15 SGB II).

Auch in der Soziotherapie gemäß § 37 a SGB V⁷ ist ein **soziotherapeutischer Betreuungsplan** in Zusammenarbeit des soziotherapeutischen Leistungserbringers und des Patienten/der Patientin zu erstellen.⁸

⁷ Vgl. auch Kap. C.I.3.2.

⁸ Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien).

Im Rahmen der Inanspruchnahme eines **Persönlichen Budgets** wird gemäß § 4 BudgetV eine **Zielvereinbarung** zwischen der antragstellenden Person und dem Leistungsträger geschlossen, die mindestens Regelungen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs und die Qualitätssicherung enthält. Im Rahmen der Zielvereinbarung ist auch auf den Unterstützungsbedarf des Budgetnehmers/der Budgetnehmerin einzugehen.⁹

2.1.5 Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen und das Entwickeln kompensatorischer Hilfen bei krankheitsbedingten Fähigkeitsstörungen

Für den Bereich der **häuslichen Krankenpflege, § 37 SGB V**, beinhaltet der Anspruch für psychisch kranke Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch das Erarbeiten der Pflegeakzeptanz, das Durchführen von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen und das Entwickeln **kompensatorischer Hilfen bei krankheitsbedingten Fähigkeitsstörungen**.¹⁰ Voraussetzung für einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V ist, dass eine Krankenbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, dass sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird, beziehungsweise dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung nur mit Unterstützung durch Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege durchgeführt werden kann. Der Anspruch auf Krankenhausvermeidungspflege besteht in der Regel bis zu vier Wochen pro Krankheitsfall. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz GKV-WSG) am 1.4.2007 kann häusliche Krankenpflege nicht mehr nur, wie bisher, im Haushalt oder der Familie der Versicherten erbracht werden, sondern darüber hinaus an einem sonst geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen. Eine Verordnung von Maßnahmen häuslicher psychiatrischer Krankenpflege neben Leistungen der Psychotherapie ist nur möglich, wenn diese Leistungen nicht inhaltsgleich sind und wenn sie sich aufgrund ihrer jeweils spezifischen Zielsetzung ergänzen.

⁹ Vgl. Fn. 4.

¹⁰ Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege, Anlage der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB V.

Sowohl im Behandlungsplan der psychiatrischen Krankenpflege als auch im soziotherapeutischen Betreuungsplan ist dann die Notwendigkeit, Dauer und die Abgrenzung der Leistungen zueinander darzulegen.¹¹

2.1.6 Rechtsgrundlage für Versorgungs- und Überleitungsmanagement durch die Leistungserbringer nach dem SGB V

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz GKV-WSG) am 1.4.2007 wird gemäß § 11 Abs. 4 SGB V n. F. den Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen ein Anspruch auf Versorgungsmanagement, insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungssysteme, gewährt. Die betroffenen Leistungserbringer sorgen für die sachgerechte Anschlussversorgung der Versicherten. Verpflichtet sind hiermit grundsätzlich alle Leistungserbringer nach dem SGB V, also nicht nur die Krankenhäuser, sondern auch die Rehabilitationseinrichtungen, niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen etc., **Versorgungs- bzw. Überleitungsmanagement** zu leisten. Nach dem Wortlaut der Neuregelung könnten Ansprüche auf die Gestaltung und Ausübung des Verwaltungsverfahrens für die Anschlussversorgung mit jeder Art der Versorgungsleistungen nach den SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII bestehen. Die Leistungserbringer können aber nur für eine sachgerechte Anschlussversorgung sorgen, wenn im Zeitpunkt der Entlassung die Kostenübernahme für die anschließenden Leistungen durch den zuständigen Kostenträger geklärt ist. Aufgabe der Leistungserbringer kann daher sein, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass sie einen sich während der Zeit der Leistungserbringung abzeichnenden Leistungsbedarf für die Zeit danach aufgreifen und die entsprechenden Leistungsverfahren gegenüber dem zuständigen Leistungserbringer und/oder Kostenträger anzeigen und bei ihm einleiten. Die Krankenkasse hat im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht und nach den Leistungsgesetzen zu gewährleisten, dass die Leistungsvoraussetzungen rechtzeitig geprüft werden und über die Leistungen so rechtzeitig entschieden wird, dass sie nahtlos durchgeführt werden können.

¹¹ Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB V.

Ob diese neue Regelung (§ 11 Abs. 4 SGB V), bei der schon der anspruchsbegründende Charakter zweifelhaft ist, in der Praxis die vom Deutschen Verein bereits angemahnten Verbesserungen für das Überleitungsmanagement bringen wird, bleibt abzuwarten.¹²

2.2 Landesrechtliche Rechtsgrundlagen

2.2.1 Rechtsgrundlagen für Beratung und Betreuung durch Krankenhaussozialdienste

Aufgaben des Krankenhaussozialdienstes hinsichtlich der Hilfen, die während des Krankenhausaufenthaltes und nach der Entlassung geboten sind, ergeben sich häufig aus den Landeskrankenhausgesetzen. In vielen dieser Gesetze ist die Einrichtung beziehungsweise Sicherstellung eines sozialen Dienstes, der intern oder extern organisiert sein kann, und zum Teil auch die Information der Patienten/Patientinnen hierüber als Verpflichtung der Krankenhäuser normiert.

Die Aufgaben der Sozialen Dienste sind, je nach Bundesland, unterschiedlich festgelegt.

Im Folgenden sind die für die Abgrenzung zur rechtlichen Betreuung wesentlichen Aufgaben beispielhaft aufgeführt:

- Soziale **Betreuung und Beratung**, zum Teil auch für Angehörige,¹³ insbesondere wegen Hilfen, die während des Krankenhausaufenthaltes und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geboten sind.¹⁴
- Rechtzeitige **Prüfung eines Betreuungs-, Hilfe- oder Pflegebedarfes** für die Zeit nach der Entlassung des Patienten/der Patientin¹⁵ und Sorge dafür, dass dann die zu seiner/ihrer Pflege, **Nachsorge und Rehabilitation** notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden¹⁶ (vgl. 2.1.6).

¹² Vgl. hierzu: Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Gesundheitsreform 2006 und zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 27. September 2006, in: NDV 2006, S. 502 ff.

¹³ § 6 Hamburgisches Krankenhausgesetz, § 31 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg, § 6 Abs. 2 Saarländisches Krankenhausgesetz.

¹⁴ § 31 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg.

¹⁵ § 6 Abs. 3 Hamburgisches Krankenhausgesetz.

¹⁶ § 31 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg.

- **Psychosoziale Betreuung und Beratung** in Form von persönlicher Hilfe, Unterstützung bei der Einleitung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Rehabilitationsmaßnahmen und Vermittlung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Anschluss an die Entlassung aus dem Krankenhaus. Unverzügliche Veranlassung einer Begutachtung bei der Pflegekasse nach § 18 Abs. 3 SGB XI, sofern Hinweise vorliegen, dass eine ambulante oder stationäre pflegerische Weiterversorgung und Betreuung des Patienten/der Patientin sicherzustellen ist. Die besonderen Belange behinderter sowie psychiatrischer Patienten/Patientinnen sind zu berücksichtigen.¹⁷
- Bei Bedarf und Zustimmung des Patienten/der Patientin soll die pflegerische und soziale **Überleitung** in im Gesetz genannte Einrichtungen übernommen werden.¹⁸
- Das Krankenhaus **prüft ggf. die sozialrechtlichen Voraussetzungen**, unterstützt die Betroffenen bei der Einleitung und Kostenregelung der Nachsorge und gibt mit Zustimmung der Betroffenen die jeweils notwendigen Informationen an die zuständigen Institutionen weiter.¹⁹
- **Zusammenarbeit mit anderen Diensten.**²⁰
- Pflicht zur engen Kooperation mit den niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen und den übrigen an der Versorgung der Patienten/Patientinnen beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.²¹
- **Maßnahmen sollen ergriffen werden, um** durch Krankheit oder Behinderung **gestörte Beziehungen** des Patienten/der Patientin zu Familie, Beruf und Gesellschaft zu **normalisieren** sowie den Patienten/die Patientin in allen sozialen Fragen zu beraten.²²

¹⁷ § 6 Abs. 2, Abs. 3 Saarländisches Krankenhausgesetz.

¹⁸ § 24 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz Berlin.

¹⁹ § 6 Abs. 3 Satz 3 Hamburgisches Krankenhausgesetz.

²⁰ § 31 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg; § 4 Abs. 2 Hessisches Krankenhausgesetz.

²¹ § 4 Abs. 2 Hessisches Krankenhausgesetz.

²² § 24 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz Berlin.

2.2.2 Rechtsgrundlagen für die Erstellung eines Behandlungsplanes, Betreuung und Beratung nach den PsychKGs der Länder

Auch aus den **Gesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten** (PsychKG) mancher Länder²³ ergeben sich eventuelle Schnittstellen zu den Aufgaben rechtlicher Betreuer/Betreuerinnen. Auch hier sind die Regelungen, je nach landesrechtlicher Ausgestaltung, unterschiedlich.

- Nach den PsychKGs der Länder ist von den Krankenhäusern häufig ein individueller **Behandlungsplan**²⁴, zum Teil auch ein **Wiedereingliederungsplan**²⁵ zu erstellen. Dies ist teilweise unverzüglich nach der Aufnahme vorgesehen.²⁶ So sollen im Behandlungs- bzw. Wiedereingliederungsplan zum Teil Maßnahmen zur Einbeziehung von nahestehenden Personen, Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung für die untergebrachte Person enthalten sein.²⁷ Teilweise umfasst er auch Maßnahmen, die dem Patienten/der Patientin nach der Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.²⁸ Eine Erörterung mit der betroffenen Person und ggf. mit ihrer gesetzlichen Vertretung bzw. ihrem Betreuer/ihrer Betreuerin ist bisweilen vorgesehen.²⁹
- In einem Bundesland ist gesetzlich geregelt, dass im Fall der Unterbringung die stationäre Einrichtung die **Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte in Vorbereitung der Wiedereingliederung** fördern soll.³⁰ Der sozialpsychiatrische

²³ In unterschiedlichen Bundesländern bestehen diesbezüglich verschiedene Gesetze, so zum Beispiel: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

²⁴ § 18 Abs. 2 PsychKG Nordrhein-Westfalen; § 14 Abs. 2 Brandenburgisches PsychKG; § 23 PsychKG Bremen; § 23 Abs. 1 PsychKG Mecklenburg-Vorpommern; § 14 PsychKG Schleswig-Holstein.

²⁵ § 14 Abs. 2 Brandenburgisches PsychKG.

²⁶ § 18 Abs. 2 PsychKG Nordrhein-Westfalen.

²⁷ § 14 Abs. 2 Brandenburgisches PsychKG.

²⁸ § 23 Abs. 2 PsychKG Bremen.

²⁹ § 14 Abs. 2 Brandenburgisches PsychKG; § 23 Abs. 1 PsychKG (Bremen); § 23 Abs. 1 PsychKG Mecklenburg-Vorpommern.

³⁰ § 15 Abs. 2 Brandenburgisches PsychKG.

Dienst, mit dem die Einrichtung eng zusammenarbeiten soll, soll auch an der **Entlassungsvorbereitung** mitwirken.³¹

- Auch **nachsorgende Hilfen** sind in vielen PsychKGs enthalten. Als Ziel dieser Hilfen ist beschrieben, die Betroffenen nach einer Unterbringung oder einer sonstigen stationären psychiatrischen Behandlung durch individuelle, ärztlich geleitete Beratung und psychosoziale Maßnahmen zu befähigen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen³² beziehungsweise den Übergang in das Leben außerhalb der Einrichtung und in der Gesellschaft³³ oder die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern.³⁴ Die nachsorgende Hilfe soll dabei zum Teil in enger Zusammenarbeit mit Krankenhaussozialdiensten, Institutsambulanzen³⁵ beziehungsweise dem/der weiterbehandelnden Arzt/Ärztin³⁶ durchgeführt werden. Es soll auch mit anderen Trägern sozialer Hilfen und den Behörden zusammengearbeitet werden, um der betroffenen Person bei der Beschaffung einer Unterkunft und einer Arbeitsstelle zu helfen.³⁷ Teilweise wird darauf hingewiesen, dass nachsorgende Hilfsmaßnahmen so umfassend und rechtzeitig eingeleitet und vorbereitet werden müssen, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Betreuung der betroffenen Person gesichert ist. Bei den nachsorgenden Hilfsmaßnahmen ist ein besonderes Gewicht auf individuelle ärztliche und psychosoziale Beratung der entlassenen Person über die erforderliche gesundheitliche Lebensführung und die Einhaltung etwaiger Auflagen zu legen. Auch auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen soll hingewiesen werden.³⁸

³¹ § 15 Abs. 2 Brandenburgisches PsychKG.

³² § 27 Abs. 1 PsychKG Nordrhein-Westfalen.

³³ § 35 Abs. 1 PsychKG Mecklenburg-Vorpommern.

³⁴ § 4 Abs. 2 PsychKG Rheinland-Pfalz.

³⁵ § 28 Abs. 1 PsychKG Nordrhein-Westfalen.

³⁶ § 31 Abs. 1 PsychKG des Landes Sachsen-Anhalt.

³⁷ § 35 Abs. 1 PsychKG Mecklenburg-Vorpommern.

³⁸ § 31 Abs. 1, Abs. 2 PsychKG des Landes Sachsen-Anhalt.

2.3 Vertragliche Vereinbarungen als Rechtsgrundlage

2.3.1 Rechtsgrundlagen für die Betreuung durch Einrichtungen und Dienste in der Eingliederungshilfe

Auch im Bereich der sozialhilfefinanzierten Hilfen, insbesondere der Eingliederungshilfe für erwachsene behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, bedarf es einer Abgrenzung der Pflichten der Leistungserbringer von Sozialleistungen einerseits zu den Aufgaben der rechtlichen Betreuung andererseits. Diese von Einrichtungen und Diensten zu erbringenden Leistungen sind in **Rahmenverträgen gemäß § 79 SGB XII** und im Einzelnen in **Leistungsvereinbarungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII** geregelt. § 75 Abs. 3 SGB XII sieht grundsätzlich vor, dass die Träger stationärer Einrichtungen und ambulanter Dienste ihre Leistungen nur zu Lasten des zuständigen Leistungsträgers abrechnen können, wenn hierüber eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diesen Vereinbarungen sind Landesrahmenverträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern vorgelagert. Nach Maßgabe dieser Rahmenverträge schließen die Träger der Einrichtungen und Dienste mit den zuständigen Sozialleistungsträgern die Einzelvereinbarungen ab. Insbesondere in Zusatzvereinbarungen zu den Landesrahmenvereinbarungen beziehungsweise in den Leistungstypenkatalogen, in denen eine zielgruppenorientierte typisierte Beschreibung von Einrichtungsleistungen erfolgt, sind Aufgaben und Ziele der Einrichtungen und Dienste festgelegt.

Verpflichtungen können daher verbindlich in Rahmenverträgen gemäß § 79 SGB XII einschließlich deren **Leistungskatalogen, Anlagen beziehungsweise Zusatzvereinbarungen** normiert sein ebenso wie in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII, die die Sozialhilfeträger in diesem Rahmen mit den Leistungserbringern abschließen. Um diesbezüglich die Leistungen für die einzelnen Leistungsempfänger zu kennen, müssen diese Vereinbarungen betrachtet werden.³⁹

Die **Betreuungsleistungen für das betreute Wohnen** werden im Folgenden beispielhaft für die in den Landesrahmenverträgen gemäß § 79 SGB XII genannten Leistungen näher ausgeführt. Der Grad der Konkretisierung der Verpflichtungen in den Rahmenverträgen ist in den einzelnen

³⁹ Einzelne Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 SGB XI und gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII/ 93 d Abs. 2 BSHG sind unter www.vdab.de, Arbeitshilfe ambulant beziehungsweise stationär eingestellt.

Ländern unterschiedlich. Diejenigen Vereinbarungen, die an der hier benannten Schnittstelle Verpflichtungen von Leistungserbringern nennen oder aus deren Zielen man Anhaltspunkte für die Art der Tätigkeiten ableiten kann, sind zum Beispiel wie folgt ausgestaltet:

Bei einem Leistungstyp, der Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung umfasst,⁴⁰ wird als

- **Ziel der Betreuung** genannt, die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden beziehungsweise zu mildern, den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zu einer weitgehend selbstständigen Lebensführung zu befähigen, soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen, eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung, zu vermeiden sowie eine angemessene Tätigkeit zu erlangen beziehungsweise beizubehalten.
- Als **Art, Inhalt und Umfang der Leistung** werden unter anderem als personenbezogene Leistungen genannt:

- ⇒ Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfangs,
- ⇒ Förder- und Unterstützungshilfen bei der alltäglichen Lebensführung, der individuellen Basisversorgung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, der Kommunikation und der Orientierung, der emotionalen und der psychischen Entwicklung, der Gesundheitsförderung und -erhaltung,
- ⇒ die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes,
- ⇒ die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen, niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen und externen Fachkräften, Ämtern und Behörden sowie
- ⇒ die Beteiligung an Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschließlich der Erstellung von Entwicklungs- und Verlaufsberichten und Teilnahme an Fallkonferenzen.

⁴⁰ Anlage 2.1. zum Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII.

In einer **anderen Vereinbarung**⁴¹ wird unter Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung (und hohem sozialen Integrationsbedarf) unter anderem gefasst:

- ⇒ alle Maßnahmen und Betreuungsangebote zur Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Freizeitaktivitäten zum Wohnen,
- ⇒ Grundleistungen, die auch die Unterstützung und Anleitung beziehungsweise Übernahme administrativer Tätigkeiten (z.B. die Realisierung von Leistungsansprüchen) umfassen,
- ⇒ Betreuungsleistungen auf der Grundlage der Hilfeplanung in Form von unterstützenden, fördernden beziehungsweise einer Verschlechterung entgegen wirkenden pädagogischen, heilpädagogischen, pflegerischen Leistungen,
- ⇒ Förderung und Erhalt von Kompetenzen bei der Selbstversorgung/alltäglichen Lebensführung (Einkaufen, Mitwirkung bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Einbeziehung bei der Reinigung und Ordnung in den Räumen, Umgang mit Eigentum, z.B. Bareträge etc.),
- ⇒ Hilfen bei der Freizeitgestaltung, Kommunikationsförderung, psychosoziale Hilfen (wie Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst),
- ⇒ Training von Orientierungsfähigkeiten,
- ⇒ Krisenhilfe, Seelsorge, Lebensbegleitung,
- ⇒ gesundheitliche Versorgung,
- ⇒ Motivierung,
- ⇒ Betreuung im Krankheitsfall (auch bei Krankenhausaufenthalten),
- ⇒ fallbezogene Zusammenarbeit mit kooperierenden Einrichtungen und Diensten.

Auch in einer **Zusatzvereinbarungen zu einem Rahmenvertrag** gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII⁴² werden zum Beispiel

- als Ziele von betreutem Wohnen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 53 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 SGB IX für **ambulante Einrichtungen** festgelegt,
- ⇒ den leistungsberechtigten Personen Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben zu bieten,

⁴¹ Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII NRW, Leistungstyp 10.

⁴² Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ zum Rahmenvertrag nach § 93d Abs. 2 BSHG/§ 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Leistungen, Hessen.

- ⇒ eine eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten und eröffnen.
- Art, Inhalt und Umfang der Leistung sind:

- ⇒ Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, selbstständige Lebensführung und weitestgehende Unabhängigkeit von Betreuung,
- ⇒ Hinführung zu einer angemessenen Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,
- ⇒ Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit,
- ⇒ Erhaltung und Verbesserung von Mobilität und Orientierung,
- ⇒ Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen,
- ⇒ Bewältigung von behinderungs-, alters- und krankheitsbedingten Abbauprozessen,
- ⇒ Aufrechterhaltung und Verbesserung der Partizipation am Leben im sozialen Umfeld,
- ⇒ Verknüpfung und Koordination von Leistungen,
- ⇒ Beratung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person in allen eingliederungsrelevanten Angelegenheiten in der Regel in der Wohnung,
- ⇒ Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation der erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung selbstbestimmten Lebens in betreuten Wohnmöglichkeiten einschließlich haushaltssichernder und gesundheitsfördernder Hilfen,
- ⇒ Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen, Angehörigen, sozialem Umfeld usw.,
- ⇒ Vor- und Nachbereitung der Leistungen des Betreuten Wohnens.

Auch die **Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen**⁴³ beinhalten zum Teil Beschreibungen der Eingliederungshilfeleistungen. Eine solche Vereinbarung⁴⁴, die eine ambulante Rahmenvereinbarung gemäß § 79 SGB XII konkretisiert, beschreibt als Inhalt der Leistung z.B. die im Einzelfall erfor-

⁴³ Diese Vereinbarungen stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar.

⁴⁴ Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe).

derliche Hilfe zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII und dort im Einzelnen unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote, wie

- ⇒ Hilfeplanung und -reflexion,
- ⇒ Gesprächsangebot,
- ⇒ Telefonkontakte,
- ⇒ persönliche Kontakte,
- ⇒ Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle,
- ⇒ Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen,
- ⇒ Kontakte mit der betreuten Person in der Dienststelle,
- ⇒ Gespräche mit betreuter Person und sozialem Umfeld,
- ⇒ Begleitung und Unterstützung beim Wechsel in die neue Wohn- und Lebensform (Unterstützung beim Umzug und Einzug etc.),
- ⇒ Organisation des Helfefeldes und der Hilfeplanung,
- ⇒ Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen,
- ⇒ Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person.

2.3.2 Rechtgrundlagen für soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen

Auch bei der **sozialen Betreuung** als Bestandteil der Pflegeleistung in Pflegeeinrichtungen gibt es Schnittstellen zur rechtlichen Betreuung.

§ 11 Abs. 1 SGB XI sieht für alle Pflegeeinrichtungen vor, dass sie den pflegebedürftigen Personen auch Betreuung erbringen. Pflegekassen müssen diese jedoch nur in voll- und teilstationären Einrichtungen als soziale Betreuung im Rahmen der Pflegevergütung für allgemeine Pflegeeinrichtungen übernehmen.⁴⁵ Unter bestimmten Bedingungen können sich Pflegebedürftige, insbesondere mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Aufwendungen für Betreuungs- und Beaufsichtigungsleistungen vor allem im häuslichen Bereich gemäß §§ 45 a, 45 b SGB XI von den Pflegekassen in gewissem Umfang ersetzen lassen.

⁴⁵ §§ 82 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 SGB XI.

⁴⁶ Einzelne Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 SGB XI und gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII/§ 93 d Abs. 2 BSHG sind unter <http://www.vdab.de>, Menü „Arbeitshilfen amb.“ bzw. „Arbeitshilfen stat.“ eingestellt.

Die Leistungen sozialer Betreuung in voll- und teilstationären Einrichtungen sind ebenfalls in **Landesrahmenverträgen**⁴⁶ (§ 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) näher ausgestaltet. Die Rahmenverträge sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 SGB XI für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Inland unmittelbar verbindlich. Da sie bundesweit möglichst einheitlich gestaltet werden sollen, sollen auf Bundesebene die Spitzenverbände der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie unabhängiger Sachverständiger gemeinsam mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI abgeben, § 75 Abs. 6 SGB XI. Bei diesen handelt es sich um für die Landes-Vertragsparteien unverbindliche Hinweise. Jedoch bieten sie auf Grund der Bedeutung der an der Empfehlung beteiligten Institutionen wichtige Anhaltspunkte zum Verständnis des Begriffes der „sozialen Betreuung“.

In der **Gemeinsamen Empfehlung** gemäß § 75 Abs. 5 SGB XI zur vollstationären Pflege, der zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) und der zur Kurzzeitpflege wurden für soziale Betreuung folgende übereinstimmenden Regelungen aufgestellt:

„Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung ermöglicht. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten“.

Rahmenvereinbarungen zu vollstationärer Pflege auf Landesebene haben diese Formulierung hinsichtlich der sozialen Betreuung teilweise **wortgleich oder ähnlich** übernommen.⁴⁷

Als Inhalte sozialer Betreuung werden in einem **Rahmenvertrag** unter anderem genannt:⁴⁸

- ⇒ Erhalt und Förderung der Selbstbestimmung,
- ⇒ Schutz der Privatsphäre,
- ⇒ Erhalt und Förderung von Sicherheit und Geborgenheit, Kommunikation und Orientierung,
- ⇒ Sterbebeistand und Sterbebegleitung.

In einem **anderen Rahmenvertrag** werden als Leistungen der sozialen Betreuung genannt:⁴⁹

- ⇒ Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs,
- ⇒ Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche), wobei im Bedarfsfall eine notwendige Begleitung sicher zu stellen ist,
- ⇒ im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen,
- ⇒ Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen,
- ⇒ Begleitung ehrenamtlicher Helfer/Helferinnen,
- ⇒ Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

Die oben genannten Ziele und Leistungen werden der „sozialen Betreuung“, zum Teil aber auch Teile davon der „Hilfe bei der persönlichen Lebensführung“⁵⁰ zugeordnet.

⁴⁷ Vgl. z.B. Rahmenverträge zu vollstationärer Pflege in den Ländern Niedersachsen, Saarland, Nordrhein-Westfalen.

⁴⁸ Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen.

⁴⁹ Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz.

⁵⁰ Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg.

Bei den Regelungen in den **Landesrahmenverträgen zur teilstationären Pflege** (Tages- und Nachtpflege) werden, soweit ersichtlich, vom Ansatz her ähnliche Grundsätze für die Leistung der sozialen Betreuung normiert. Zum Teil sind jedoch weniger Leistungen enthalten. Zum Beispiel ist in einem Fall die Unterstützung bei der Erlangung von Hilfen und die Sterbebegleitung nicht erfasst. In einem anderen Fall ist unter Auslassung einzelner Leistungen zusätzlich genannt:⁵¹

- ⇒ Herstellen und Förderung von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten,
- ⇒ Ausschöpfen der jeweiligen Aktivierungspotenziale,
- ⇒ Angebot von individueller und gruppenbezogener Begleitung,
- ⇒ Krisenintervention,
- ⇒ Thematisierung und Bearbeitung der Zuhause-Situation,
- ⇒ Vor- und Nachbearbeitung des Aufenthalts mit Angehörigen/Betreuern/Betreuerinnen.

Landesrahmenverträge für Kurzzeitpflege⁵² beziehungsweise der vollstationären Versorgung in Kurzzeitpflegeeinrichtungen⁵³ weisen hinsichtlich der Leistungen, soweit ersichtlich, in Bezug auf die vorliegende Fragestellung nur geringe Unterschiede zu den jeweiligen Landesregelungen entweder für teilstationäre Pflege⁵⁴ oder für vollstationäre Pflege⁵⁵ auf.

⁵¹ Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) in Rheinland-Pfalz.

⁵² Z.B. Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg; Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz.

⁵³ Z.B. Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung in Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen.

⁵⁴ Z.B. Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen; Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) in Rheinland-Pfalz.

⁵⁵ Z.B. Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg.

C. Empfehlungen

I. Abgrenzung von Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits und der Betreuung als Sozialleistung andererseits

Die hier vorgestellten Regelungen beinhalten innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereiches zum Teil eine vertragliche oder gesetzliche Bindung, teilweise beschreiben sie Grundsätze für die Arbeit. Jedenfalls können sie Anhaltspunkte dafür bieten, wie die rechtliche Betreuung einerseits von der Betreuung als Sozialleistung andererseits abgegrenzt werden können.

Für Sozialleistungsträger und Leistungserbringer ist eine große Bandbreite an Aufgaben beschrieben: Beratung, Begleitung, Auskunft, Unterstützung, Planung und Koordinierung von Maßnahmen, Übernahme administrativer Tätigkeiten (zum Beispiel die Realisierung von Leistungsansprüchen) oder die Verknüpfung und Koordination von Leistungen seien nur beispielhaft genannt. Viele dieser zur Aufgabenerfüllung zu verrichtenden Tätigkeiten könnten von ihrem äußeren Erscheinungsbild her auch der rechtlichen Betreuung zugeordnet sein.

Nach der vom Deutschen Verein vertretenen Sicht von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung kann die praktische Arbeitsteilung an der Schnittstelle nach oben genannten Grundsätzen (S. 13) wie folgt vorgenommen werden:

1. Sowohl rechtliche Betreuung als auch Betreuung als Sozialleistung

Es gibt Tätigkeiten, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Betreuung einerseits als auch dem der Betreuung als Sozialleistung andererseits wahrgenommen werden müssen.

- ⇒ So sind zum Beispiel die Aufnahme und die Aufrechterhaltung eines persönlichen Kontaktes und die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben beider Betreuungsarten nötig. Es handelt sich um eine nach dem äußeren Erscheinungsbild zunächst gleich erscheinende Tätigkeit, die jedoch bei näherer Betrachtung wegen der Unterschiedlichkeit der Betreuungsarten **einen anderen Sinn und Zweck** erfüllt und eine andere Zielrichtung hat und aus diesem Grund **von beiden wahrgenommen werden muss** und kann.

2. Entweder rechtliche Betreuung oder Betreuung als Sozialleistung

Andere Tätigkeiten müssen oder dürfen nur entweder durch Sozialleistungsträger/-erbringer oder durch rechtliche Betreuer/Betreuerinnen ausgeführt werden:

- ⇒ Rechtliches Handeln wie zum Beispiel Stellvertretung bei Rechtsgeschäften und gerichtliche Unterbringung, die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr der betreuten Person und über die Entgegennahme, das Anhalten und das Öffnen der Post sind schon auf Grund der rechtlichen Voraussetzungen allein rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen zugeordnet.
- ⇒ Demgegenüber wird angesichts der oben beschriebenen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen deutlich, dass Hilfen, die ihren Schwerpunkt in der tatsächlichen Unterstützung zum täglichen Leben haben, eher Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung als Sozialleistung sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen wie zum Beispiel: Förder- und Unterstützungshilfen der alltäglichen Lebensführung, der individuellen Basisversorgung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, den Tag gestaltende Betreuungsangebote in Zusammenhang mit einer an der Normalität orientierten Organisation des Tagesablaufs oder Alltagsbewältigung unter Bedingungen einer Wohneinrichtung.

3. Abgrenzung im Einzelfall nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit

Der dazwischen angesiedelte Bereich, der insbesondere einen großen Komplex von Beratung und Unterstützung umfasst, ist im Einzelfall insbesondere vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Abgrenzung unter Einbeziehung des Schwerpunktes der erforderlichen Hilfe und der Pflichten der Leistungserbringer zu betrachten.

- ⇒ Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten wie zum Beispiel: Unterstützung bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, Beratung, Begleitung, Auskunft, Planung und Koordinierung von Maßnahmen.

Eine Zuordnung dieser Tätigkeiten ist jedoch auch deshalb schwierig, weil **die Kompetenz der betreuten Menschen häufig stark schwankt.**

Das Gesetz bietet für dieses Problem keine Lösung. In jedem Einzelfall die Ausrichtung der zu verrichtenden Tätigkeit festzustellen, ist in der Praxis eine komplexe Aufgabe. Um die Abgrenzung in Zukunft umsetzen zu können, sind folgende Ausführungen zu beachten:

3.1 Bedeutungsgehalt der Tätigkeit nicht erkennbar

Schwierig ist die Zuordnung der Tätigkeiten zum Beispiel, wenn der Bedeutungsgehalt einer zu verrichtenden Tätigkeit **nicht sofort erkennbar** ist.

3.1.1 Angelegenheiten mit Vermögensbezug

Bei **Angelegenheiten mit Vermögensbezug** setzt sich die zu verrichtende Tätigkeit häufig aus mehreren Einzelschritten zusammen, die es zu unterscheiden gilt:

- ⇒ Bei der **Anschaffung eines Gebrauchsgegenstandes** für die betreute Person, dessen Bezahlung nicht vom Barbetrag abgedeckt werden kann, trifft der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin mit Aufgabenkreis Vermögenssorge die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Anschaffung getätigt wird. Er/sie nimmt die Überweisung an die Wohneinrichtung vor beziehungsweise zahlt den Betrag an die betreute Person aus. Die auf sozialrechtlicher Grundlage betreuende Einrichtung vollzieht mit oder für die betreute Person den Kauf. Nach der Anschaffung erfolgt die Abrechnung mit dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin, der/die diese kontrolliert und gegenzeichnet. Dies bedeutet, dass der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin die Entscheidung über das Ob der Anschaffung und über ihren finanziellen Umfang trifft, die Überweisung oder Auszahlung vornimmt und die Kontrolle über die Abrechnung innehat. Die Einrichtung/der Dienst dagegen ist für den faktischen Vollzug der Anschaffung zuständig.

- ⇒ Zum **Barbetrag** hat ein Oberverwaltungsgericht entschieden, dass der Aufwand für die Verwaltung eines einer pflegebedürftigen Person gewährten Barbetrages gemäß § 21 Abs. 3 BSHG, der in etwa § 35 Absatz 2 SGB XII entspricht, von der Hilfe zur Pflege durch eine vollstationäre Betreuung umfasst ist.⁵⁶ Da der Schwerpunkt hierbei nicht auf der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten liegt, sondern lediglich auf der reinen Verwaltung des Geldes, ist diese Tätigkeit der Betreuung als Sozialleistung zuzuordnen.

3.1.2 Scheinbar tatsächliche Handlung

Des Weiteren ist es möglich, dass eine **scheinbar tatsächliche Handlung** von einem rechtlichen Betreuer/einer rechtlichen Betreuerin ausgeführt werden muss:

- ⇒ Ein Beispiel hierfür ist der Besuch bei einem Arzt/einer Ärztin: Die **Begleitung zum Arzt/zur Ärztin** ist, sofern sie notwendig ist, als tatsächlich unterstützende Tätigkeit eine den sozialrechtlichen Leistungen zugeordnete Tätigkeit. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin ist kein Wegbegleiter/keine Wegbegleiterin. Sollten jedoch unter Umständen durch einen instabilen Gesundheitszustand der betreuten Person beim Besuch eines Arztes/einer Ärztin Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen ein rechtlicher Anknüpfungspunkt gegeben ist, zum Beispiel in Form der Einwilligung der betreuten Person in eine ärztliche Maßnahme, so gehört die Begleitung beim Besuch des Arztes/der Ärztin im Einzelfall zu den von dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin zu verrichtenden Tätigkeiten. Dieser/diese könnte sie jedoch auch telefonisch durchführen, wenn diese Aufgabe auch so erfüllt werden kann. Die tatsächliche Begleitung wäre dann wiederum der Einrichtung/dem Dienst zuzuordnen.

Rechtliche Betreuung kann die Handlungsfähigkeit nur für rechtliche Handlungsmöglichkeiten herstellen. Der Schutz vor Selbstschädigung bezieht sich darauf, dass sich der betreute Mensch als Ausdruck psychischer Krankheit oder Behinderung durch eine rechtliche oder eine tatsächliche Handlung zu schädigen droht.

Stellvertretung, Einwilligungsvorbehalt und **Bestimmungsbefugnis** sind Mittel, die erst eingesetzt werden sollen, wenn die schwächeren Formen der Rechtsfürsorge nicht greifen. Rechtliche Betreuung darf somit nicht nur als zivilrechtliches Rechtsverhältnis begriffen werden, bei dem eine Person für eine andere Geschäfte zu besorgen hat, sondern umfasst die Stützung und Unterstützung der betreuten Person, die Vermittlung und Konfliktlösung im Verhältnis zu Dritten und die Anleitung in persönlichen Angelegenheiten. Rechtliche Betreuer/Betreuerinnen entfalten zum Teil Aktivitäten, die den Rahmen des im Zivilrecht Regelbaren sprengen.

⁵⁶ Sächsisches OVG, Urteil vom 13.12.2005, Az. 4 B 886/04.

Tätigkeiten von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen können daher auch im Umfeld, das heißt im Vorfeld und während eines Vertragschlusses und danach angesiedelt sein. Das Handeln rechtlicher Betreuer/Betreuerinnen umfasst auch die Geltendmachung von Rechten und weitergehende Pflichten. Grund hierfür ist insbesondere die Beratungs- und Unterstützungsfunktion.

3.2 Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Soziotherapie

Aus den oben beschriebenen Grundsätzen erklärt sich auch das Verhältnis von rechtlicher Betreuung zum Beispiel zu einer Leistung wie der **Soziotherapie** gemäß § 37a SGB V:

- ⇒ Bei dieser handelt es sich um eine andersartige Leistung, selbst wenn das äußere Erscheinungsbild zum Teil eine Nähe zu Tätigkeiten rechtlicher Betreuung aufweist. Es handelt sich um eine Leistung, die den Zielen der gesetzlichen Krankenversicherung untergeordnet ist. Soziotherapie soll nämlich helfen, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wirtschaftlicher zu erbringen, indem unnötige stationäre Behandlung vermieden wird. Die Leistungserbringer müssen besondere Anforderungen erfüllen, um Verträge mit den Krankenkassen zur Erbringung von Soziotherapie gemäß § 37 a SGB V zu schließen. In den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 132 b Abs. 2 SGB V zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie sind diese festgelegt. Nur Diplom-Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterinnen, Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Fachkrankenschwestern/-pfleger für Psychiatrie sind hier erfasst. Zusätzlich bedürfen sie einer dort beschriebenen Berufspraxis, müssen spezielle Kenntnisse und andere Voraussetzungen nachweisen. Ziel der Soziotherapie ist es, psychosoziale Defizite abzubauen.⁵⁷ Sie ist koordinierende und begleitende Unterstützung und Handlungsanleitung für schwer psychisch kranke Menschen. So koordiniert unter anderem der Leistungserbringer die ärztliche Behandlung verordneter Leistungen für den Patienten/die Patientin gemäß soziotherapeutischem Behandlungsplan.⁵⁸ Liegen also die Voraussetzungen vor, so muss diese Leistung in vollem Umfang von hierfür

⁵⁷ Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 132b Abs. 2 SGB V zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie.

⁵⁸ Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien).

ausgebildetem Fachpersonal erbracht werden. Bestehen darüber hinaus Aufgaben zur Besorgung rechtlicher Angelegenheiten, kann hierfür ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin zuständig sein. Entscheidend ist auch hier die Ausrichtung der Tätigkeit.

3.3 Mitwirkungspflichten in sozialrechtlichen Verfahren

Hinsichtlich der **Mitwirkungspflichten im sozialrechtlichen Verfahren** ist zu beachten, dass rechtlich betreute Menschen oder ihre rechtlichen Betreuer/Betreuerinnen nicht mehr Pflichten haben als Menschen ohne rechtliche Betreuung. In §§ 60 ff. SGB I sind Regelungen normiert, die **Mitwirkungspflichten** der Leistungsberechtigten bei Feststellung und Gewährung von Sozialleistungen treffen, in den Besonderen Teilen des SGB gibt es eine Reihe von Obliegenheiten und Pflichten, die den Mitwirkungspflichten sehr nahe sind. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin muss nicht mehr tun als der rechtlich betreute Mensch selbst, wenn dieser seine Angelegenheiten selbst regeln könnte und keiner rechtlichen Betreuung bedürfte.

⇒ So muss der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin, soweit erforderlich, den betreuten Menschen innerhalb des jeweiligen Aufgabenkreises bei der Wahrnehmung der sozialstaatlichen Rechte unterstützen, zum Beispiel bei der Antragstellung auf Arbeitslosengeld, bei der Wahrnehmung von Teilnahmerechten in einer Hilfeplankonferenz oder bei Mitwirkungspflichten bei der Feststellung eines Sachverhalts oder Angaben zu Änderungen von Einkommensverhältnissen. Dies ist auch der Fall, wenn die Tätigkeit zeitaufwendig ist.

Die höchstpersönlich zu erfüllenden Pflichten der betreuten Person müssen allenfalls von dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin organisiert werden.

⇒ Dies bedeutet, dass der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin gegebenenfalls verpflichtet ist, zum Beispiel alle Beweismittel zu bezeichnen und die für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, Beweisurkunden vorzulegen beziehungsweise ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Auch Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen der betreuten Person hat der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin unverzüglich mitzuteilen. Diese Pflicht findet ihre Grenze dort, wo die benötigten Informationen dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin nicht zur Verfügung stehen oder nicht zugänglich sind.

4. Allgemeine Grundsätze zur Abgrenzung der Tätigkeiten von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung

Für das Verhältnis der Betreuungsarten zueinander ist darüber hinaus zu beachten, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz für das Handeln rechtlicher Betreuer/Betreuerinnen nicht bedeutet, dass sie alle Tätigkeiten ausführen müssen, die von der Betreuung als Sozialleistung nicht erfasst werden. Es ist nicht Aufgabe eines rechtlichen Betreuers/einer rechtlichen Betreuerin, eine Lücke im Leistungsrecht bei einer anderweitig bestehenden Unzuständigkeit auszufüllen. Regelungen und Rechtsprechung zur Betreuung als Sozialleistung können nicht dadurch, dass bestimmte Tätigkeiten nicht dem Sozialrecht zugeschrieben werden, definieren, was rechtliche Betreuung ist. Die Leistungsträger und Leistungserbringer wiederum müssen ihre Verträge und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen, unabhängig von der Einsetzung eines rechtlichen Betreuers/einer rechtlichen Betreuerin für sie nicht.

Insgesamt wird deutlich, dass zwar einzelne Zuordnungen getroffen werden und Grundsätze festgeschrieben werden können, die Fragestellung auf Grund der Vielfalt des Lebens und entsprechend der Aufgaben rechtlicher Betreuung einerseits und solcher als Sozialleistung andererseits nicht abschließend geklärt werden kann. Vielmehr sollte der verbleibende Gestaltungsspielraum im Interesse der Rehabilitation der betreuten Menschen genutzt werden.

Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass die hier in Frage stehende Abgrenzung nur an Hand der Zuordnung nach oben genannten Kriterien (S. 13) vorgenommen werden kann. Da eine Abgrenzung angesichts der vielfältigen Sachverhaltsgestaltungen und der oft schwankenden Gesundheitszustände der betreuten Menschen in der Praxis oft auf Schwierigkeiten stößt, kann eine optimale Versorgung der betreuten Menschen nur gelingen, wenn die Betreuung als Sozialleistung einerseits mit der rechtlicher Betreuung andererseits unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte koordiniert werden. Der Deutsche Verein fordert daher alle Beteiligten auf, die Zuordnung an den Schnittstellen insbesondere durch Kooperation, Koordination, Vernetzung und eine mit der Hilfeplanung abgestimmte Betreuungsplanung weitest möglich gemeinsam vorzunehmen.

II. Hilfestellungen zur Kooperation

Zur Frage der Kooperation zwischen sozialen Leistungserbringern und Leistungsträgern einerseits und rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen andererseits bedarf es seitens der Akteure/Akteurinnen eines ausgeprägten Verständnisses der oben genannten rechtlichen Grundlagen sowie der gegenseitigen Akzeptanz seitens aller Beteiligten der kooperierenden Stellen. Dies kann und muss sichergestellt werden durch eine Vernetzung der Betreuer/Betreuerinnen auf örtlicher Ebene und deren Mitwirkung in verschiedenen örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, die um die Umsetzung der sozialrechtlichen Vorgaben, der Schaffung örtlicher Hilfestrukturen und Sicherung der sozialen Infrastruktur bemüht sind.

Die konkrete Zusammenarbeit der an der Betreuung Beteiligten kann im Idealfall auf zwei verschiedenen, ineinandergreifenden Ebenen stattfinden:

Es wäre förderlich, wenn im Sinne eines fachlichen Austauschs, einer Kooperation der beteiligten Akteure/Akteurinnen und einer Verzahnung der Tätigkeiten auf örtlicher beziehungsweise überörtlicher Ebene angesiedelte Arbeitsgruppen zusammenkommen mit dem Ziel der Abstimmung sozial- und betreuungsrechtlicher Hilfestrukturen. Im Idealfall bildet diese Arbeitsgruppe durch ihre Absprachen zur Erarbeitung von Grundsätzen für die Betreuungsarbeit und möglicherweise durch Fortbildungsveranstaltungen und durch ihre Multiplikatorenfunktion eine Grundlage für die im konkreten Einzelfall erforderliche notwendige Kooperation der beteiligten Akteure/Akteurinnen.

Notwendig und dem Ziel dieser Handreichung folgend ist eine **Abstimmung der Akteure/Akteurinnen über die Verteilung und Koordination der im Einzelfall** zu verrichtenden Tätigkeiten. Hierfür sind immer dann, wenn für die Unterstützung einer Person die Betreuungsarten zusammenkommen, institutionalisiert Kooperationsrunden einzurichten, in denen die beteiligten Unterstützung Leistenden die Zuständigkeit für die zu verrichtenden Tätigkeiten nach oben beschriebenen Muster klären.

1. Arbeitsgruppen zur Kooperation

In einzelnen Bundesländern gibt es Initiativen für eine Kooperation in Form von Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher beziehungsweise überörtlicher Ebene oder durch regionale Fachkreise im Betreuungsrecht. In einigen Ländern ist dies gesetzlich geregelt. Je nach Konzeption sind deren Mitglieder

Vertreter/Vertreterinnen beziehungsweise Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen, Vormundschaftsgerichten, Betreuungsvereinen, daneben Berufsbetreuer/Berufsbetreuerinnen, ehrenamtliche Betreuer/Betreuerinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Sozialämtern und Sozialpsychiatrischen Diensten, Vertreter/Vertreterinnen der freien Wohlfahrtspflege, von Heimen, Werkstätten, Krankenkassen etc. Ein Grund für die Einrichtung solcher Arbeitskreise ist die in mehreren Regionen Deutschlands festgestellte verbesserungswürdige Zusammenarbeit von Akteuren/Akteurinnen im Betreuungsrecht.⁵⁹

Beispielhaft seien hier genannt:

- ⇒ Die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Thüringen hat das Ziel, die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen hiermit befassten Stellen und Personen zu fördern. In § 2 Abs. 1 ThürAGBtG wird die örtliche Betreuungsbehörde in Umsetzung von § 6 BtBG als Initiatorin einer solchen Arbeitsgemeinschaft genannt. Ihr kommt auch die Rolle der Moderatorin zu. § 2 Abs. 1 ThürAGBtG beinhaltet die Notwendigkeit der Mitarbeit von Vormundschaftsgericht, örtlicher Betreuungsbehörde, Betreuungsvereinen, rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen sowie weiterer gesetzlich nicht ausdrücklich aufgeführter Partner/Partnerinnen in örtlichen Arbeitsgemeinschaften.⁶⁰

- ⇒ Ein anderes Beispiel bildet ein Projekt in Hessen, das, anders als das zuvor beschriebene, mangels einer gesetzlichen Grundlage allein auf Grund der Erkenntnis der Notwendigkeit, regionale Fachkreise im Betreuungsrecht einzurichten, ins Leben gerufen wurde. Im Rahmen der Bedarfsanalyse, die im Zusammenhang mit diesem Projekt durchgeführt wurde, war eine große Übereinstimmung bei den befragten Betreu-

⁵⁹ Vgl. Bedarfsanalyse für Hessen: <http://refab-hessen.de/bedarfsanalyse.htm>; Umfrage des Landesamtes für Soziales und Familie des Landes Thüringen 2004/2005 zur Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften gem. § 2 ThürAGBtG, in: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit/Landesamt für Soziales und Familie (Hrsg.): Empfehlungen – Aufbau und Pflege von Netzwerken im Betreuungswesen auf örtlicher Ebene, <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lasf/soziales/1empfehlung.pdf>.

⁶⁰ Hierzu und zu den weiteren Einzelheiten: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit/Landesamt für Soziales und Familie (Hrsg.): Empfehlungen – Aufbau und Pflege von Netzwerken im Betreuungswesen auf örtlicher Ebene, <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lasf/soziales/1empfehlung.pdf>.

ungsstellen, Betreuungsvereinen und Amtsgerichten in Hessen festzustellen, dass die Betreuungsbehörde gewissermaßen eine Managementfunktion hinsichtlich der Arbeitskreise einnehmen sollte.⁶¹ Die Betreuungsbehörde sieht ihre Aufgaben innerhalb dieses Projekts in der Vernetzung der am Betreuungswesen Beteiligten, der Entwicklung von Informationsstrategien, der Information über Möglichkeiten und Grenzen des Betreuungsrechts sowie im Aufbau von Kooperationsstrukturen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch mit anderen Hilfesystemen sicherstellen.

Dort, wo Kooperation und Kommunikation stimmen, können rechtliche Betreuungen vermieden, die Abläufe vereinfacht und der Ressourceneinsatz geschont werden.

2. Verfahren zur Abstimmung der Akteure/Akteurinnen im Einzelfall

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren/Akteurinnen der beiden Betreuungsarten, die zur **Unterstützung einer Person im Einzelfall** zusammenkommen, sollte wie oben beschrieben institutionalisiert werden.

Der Deutsche Verein schlägt für eine solche institutionalisierte Abstimmung folgende Vorgehensweise vor:

- Die **Ermittlung der beteiligten Akteure/Akteurinnen** ist erste Voraussetzung für ein Gelingen des Koordinationsprozesses. Hierbei könnte in vielen Fällen die Betreuungsbehörde initiativ tätig werden. Je nach Sachlage ist, soweit erforderlich, auf die Einzelheiten der regional bestehenden Infrastruktur an betreuungs- und sozialrechtlichen Angeboten zurückzugreifen. Auch hinsichtlich sich hierzu ergebender Fragestellungen dürfte die Betreuungsbehörde in vielen Fällen Ansprechpartnerin sein.
- Sobald die Akteure/Akteurinnen ermittelt sind, sollte eine **Klärung über die Beteiligungsart der betreuten Person**, gemeinsam mit dieser und allen anderen Akteuren/Akteurinnen des Betreuungsprozesses, erfolgen.

⁶¹ <http://refab-hessen.de/bedarfsanalyse.htm>.

- Sodann sollte ein gemeinsames Gespräch stattfinden und im Austausch mit allen Beteiligten im konkreten Fall die Art der Hilfe definiert und der **sachliche Gehalt** der zu verrichtenden Tätigkeit bestimmt werden. Es sollte hierbei auf den **Schwerpunkt der Tätigkeit gemessen am Sinn und Zweck und der Zielrichtung der zu verrichtenden Tätigkeiten** auf der Grundlage dieser Empfehlung abgestellt werden (vgl. insbesondere S. 13).
- Dann sollten die für die konkrete Betreuung maßgeblichen **Ziele und vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen** von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen einerseits und Sozialleistungserbringern und -trägern andererseits ermittelt werden.
- Der nächste Schritt ist der **Abgleich** des ermittelten Inhalts der zu verrichtenden Tätigkeit mit den Verpflichtungen der Akteure/Akteurinnen. Letztlich handelt es sich hierbei um einen Abgleich der Tätigkeiten durch einen Vergleich von Hilfeplanung und Betreuungsplanung.
- Auf dieser Grundlage erfolgt die **Zuordnung** einzelner Tätigkeiten zu den jeweiligen Akteuren/Akteurinnen. Dies erfordert gegebenenfalls **Ab-sprachen und Vereinbarungen** zu den zu verrichtenden Tätigkeiten.
- Darüber hinaus sollten auch mit den Tätigkeiten zusammenhängende Fragestellungen geklärt und vereinbart werden, wie zum Beispiel Art und Regelmäßigkeit von **Informations- oder Erfahrungsaustausch**.
- Wird deutlich, dass sich bei der **Ermittlung der Zuständigkeiten Lücken** ergeben, die von keinem der beteiligten Akteure/Akteurinnen zu füllen sind, sollten die nicht zu verrichtenden Tätigkeiten ermittelt und benannt werden und gegebenenfalls muss eine Vermittlung der betreuten Person an andere Hilfsdienste erfolgen.
- Die Akteure/Akteurinnen und die betreute Person sollten auch vereinbaren, welche Instrumentarien im **Konfliktfall** zur Verfügung stehen: Es bieten sich gemeinsame Fallbesprechungen und Fallanalysen an. Zu bedenken gilt auch, dass im Fall einer ehrenamtlichen Betreuung die Einbeziehung des Betreuungsvereins möglich ist. Ebenfalls zu beachten ist, dass es auch ungelöste Konflikte geben kann, zum Beispiel durch unterschiedliche Einschätzungen und daraus resultierenden divergierende Entscheidungen. In diesem Fall gilt es, gemeinsam zu entscheiden, ob diese Lücke **mit Blick auf die betreute Person**

bestehen bleiben kann oder ob gemeinsam eine Lösung im Sinne der gemeinsamen Aufgabenstellung **für die betreute Person und nach Möglichkeit mit dieser** gefunden werden kann.

Letztlich wird hier ein Verfahren beschrieben, bei dem alle Beteiligten zur Bewältigung ihrer Aufgabe „an einen Tisch“ geholt werden müssen. Dies sollte in den meisten Fällen wiederholt bzw. regelmäßig geschehen. Die Anregung hierzu kann/sollte von jedem/jeder Einzelnen ausgehen.

Gespräch und Austausch über die vorhandenen Daten/Fakten, deren Einschätzung/Bewertung und daraus resultierende Entscheidungen und Handlungsschritte im Kontext der jeweiligen Aufgabenstellung ist die zentrale Aufgabe aller Beteiligten, wenn Kooperation gelingen soll. Dabei ist der Fokus, an dem sich alles ausrichtet, der betreute Mensch.

3. Einbeziehung der Betreuungsplanung in bestehende Hilfeplanverfahren

Dort, wo bereits standardisierte Verfahren zur Erfassung des Hilfebedarfs in Bezug auf Sozialleistungen bestehen, könnten sich diese öffnen für die Kooperation mit rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen. Das eben beschriebene Verfahren sollte die für den jeweiligen Bereich spezifischen wesentlichen Faktoren einbeziehen. Instrumente zur Planung der Hilfen existieren sowohl im Bereich der rechtlichen Betreuung (Betreuungsplan nach § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB) als auch im Bereich der Betreuung als Sozialleistung. Ein Beispiel für letzteres ist die Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplanung (IBRP).⁶²

Das Verfahren der IBRP wird in mehreren Bundesländern in teilweise modifizierter Form zur Erstellung eines individuellen Gesamtplans gemäß § 58 SGB XII im Bereich der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen genutzt. Eine Verknüpfung der IBRP mit der Betreuungsplanung ist durch die Etablierung verbindlicher Kooperationsstrukturen möglich.

Verbindliche Kooperationsstrukturen könnten durch die Einbeziehung folgender Elemente erreicht werden:

⁶² Vgl.: Aktion Psychisch Kranke e.V. (Hrsg.): Individuelle Hilfeplanung. Das IBRP-Verfahren in: Personenzentrierte Hilfen im gemeindepsychiatrischen Verband, 1. Aufl. 2006, S. 40 ff.

- **Transparenz und gegenseitiger, rechtzeitiger Informationsaustausch** bezüglich der Planungs- und Umsetzungsprozesse sozialer Dienstleistungen und rechtlicher Betreuung.
- Dort, wo **personenzentrierte Hilfeplanung und integrierte Koordination** erfolgt, nehmen die rechtlichen Betreuer/Betreuerinnen an diesem Prozess im Rahmen des Vertretungsauftrags teil und werden rechtzeitig über die Termine informiert.
- Die im Rahmen der Hilfeplanung zu bestimmende **koordinierende Bezugsperson** steht im regelmäßigen Kontakt und Austausch zu der rechtlichen Betreuung.
- Der betreute Mensch wird von dem rechtlichen Betreuer/der rechtlichen Betreuerin in der Umsetzungsphase der Hilfen begleitet und „**überwacht**“ die **Umsetzung der Hilfeplanung** und der formulierten Ziele.

D. Fazit

Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass bei der Entwicklung eines optimierten Umgangs mit den hier in Rede stehenden Schnittstellen das Interesse der Menschen mit Betreuungsbedarf an so viel Betreuung wie nötig und so wenig wie möglich in den Mittelpunkt gestellt werden muss.

Erreicht wird dieses Vorgehen durch die konsequente Abgrenzung der Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits zu denen der Betreuung als Sozialleistung andererseits. Hierzu ist es notwendig, in Kooperation aller Beteiligten die Hilfe, die für den jeweiligen Menschen geboten ist, zu definieren. Sodann muss der sachliche Gehalt der zu verrichtenden Tätigkeiten bestimmt werden. Hierbei muss wegen der Vielschichtigkeit der Tätigkeiten auf den Schwerpunkt gemessen am Sinn und Zweck und der Zielrichtung der Tätigkeit abgestellt werden. Des Weiteren müssen Ziele und vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen von rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen einerseits bzw. Sozialleistungsträgern und -erbringern andererseits ausgelegt werden. Um eine Abgrenzung hinsichtlich der Zuständigkeit für eine bestimmte Hilfe zu treffen, müssen Sinn und Zweck der Tätigkeit mit den Zielen und vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen von Leistungsträgern und -erbringern abgeglichen werden. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Betreuungsarten um Hilfen handelt, die ihre Grundlage in zwei verschiedenen Systemen haben.

Die hier vorgeschlagene Kooperation und Koordination aller Beteiligten, orientiert sowohl an den Erfordernissen der betreuten Menschen als auch an den regionalen Gegebenheiten, kann mit überschaubarem Aufwand einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, viele derzeit die Arbeit hindernde Umstände abzubauen und für alle Beteiligten zufrieden stellende Bedingungen zu schaffen. Der Deutsche Verein ist überzeugt, dass sich eine Verbesserung der Abstimmung und Kooperation sowohl auf die Qualität der Arbeit mit den betreuten Menschen als auch auf eine Optimierung der Ressourcennutzung positiv auswirken wird.

E. Anlage: Rechtsgrundlagen einer koordinierten Planung

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 15 SGB II	Eingliederungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit/Kommune, • Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter/erwerbsfähige Leistungsberechtigter nach SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, • Mindestanforderungen an Bemühungen des/der Hilfeberechtigten nach Art und Umfang, Form des Nachweises, • Festlegung, welche Leistungen Dritter der/die erwerbsfähige Hilfeberechtigte zu beantragen hat 	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel 6 Monate, danach Überprüfung und ggf. neue Eingliederungsvereinbarung
§ 35 SGB III	Eingliederungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit, • Arbeitslose, • Ausbildungssuchende 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit, • Eigenbemühungen des/der Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden, • ggf. künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens nach 6-monatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden Jugendlichen nach 3 Monaten Überprüfung und ggf. Fortschreibung
§ 37 SGB V i. V. m. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V	ärztlicher Behandlungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnende Ärztin/verordnender Arzt, • Pflegedienst, • Patient/Patientin 	<ul style="list-style-type: none"> • Indikation, • Fähigkeitsstörung, • Zielsetzung der Behandlung, Behandlungsschritte (Frequenz und Dauer)⁶³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsplan ist Bestandteil der Verordnung,⁶⁴ • Dauer der Krankenhausvermeidungs- pflege: grds. bis zu 4 Wochen je Krankheitsfall

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 37a SGB V i. V. m. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)	soziotherapeutischer Betreuungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnende Ärztin/verordnender Arzt, • Soziotherapeut/Soziotherapeutin, • Patient/Patientin 	<ul style="list-style-type: none"> • Anamnese, • Diagnose, • spezieller Befund, • angestrebte Therapieziele und Teilschritte, • therapeutische Maßnahmen, • zeitliche Strukturierung der therapeutischen Maßnahmen, • Prognose⁶⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Soziotherapie: maximal 120 Stunden je Krankheitsfall in max. 3 Jahren⁶⁶
§ 10 ff. SGB IX (soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich)	Teilhabepan	<ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitationsträger, • Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigte • ggf. diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, z.B. Dienste und Einrichtungen, deren Leistungen beantragt oder gewünscht worden sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen, • schriftliche Zusammenstellung dieser Leistungen, so dass sie nahtlos ineinandergreifen 	<ul style="list-style-type: none"> • für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahmen, • regelmäßige Fortschreibung

⁶³ Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V.

⁶⁴ Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V.

⁶⁵ Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien).

⁶⁶ Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien).

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 17 SGB IX / § 4 BudgetV	Zielvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellende Person (ggf. rechtlicher Betreuer/rechtliche Betreuerin) • (beauftragter) Leistungsträger 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, • Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs, • Qualitätssicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel für 2 Jahre, danach Überprüfung und ggf. neue Zielvereinbarung
§ 40 Abs. 1 SGB IX, § 136 ff. SGB IX, § 3 Werkstättenverordnung (WVO)	Eingliederungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter/Vertreterin der Werkstatt für behinderte Menschen, • Vertreter/Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, • Vertreter/Vertreterin des zuständigen Sozialhilfeträgers, • ggf. Vertreter/Vertreterin anderer zuständiger Rehabilitationsträger, • ggf. Berater/Beraterin und Sachverständiger/Sachverständige 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß und Auswirkung der Behinderung, • schulische und berufliche Vorgeschichte, • Ergebnis der Berufsberatung, • individuelle Zielrichtung, • gebotene Fördermaßnahmen, • erforderliche begleitende Maßnahmen im Berufsbildungsbereich, • Perspektiven⁶⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung in aufeinanderfolgenden Stufen der Werkstatt⁶⁸
§ 136 ff. SGB IX, § 5 WVO	Förderplan	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter/Vertreterin der Werkstatt für behinderte Menschen, • Vertreter/Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, • Vertreter/Vertreterin des zuständigen Sozialhilfeträgers, • ggf. Vertreter/Vertreterin eines anderen zuständigen Rehabilitationsträgers, 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeziel, • vorgesehener Maßnahmenverlauf, • für notwendig erachtete arbeitsbegleitende Betreuung, • weitere besondere Hilfe der Werkstatt oder eines/einer einzubeziehenden Dritten⁶⁹ 	

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 12 SGB XII	Leistungsab-sprache	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfeträger • Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Situation des/der Leistungsbe-rechtigten, • ggf. Wege zur Überwindung der Notlage, • ggf. gebotene Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Ge-meinschaft, • ggf. Förderplan, • ggf. Überprüfung der Leistung in Hinblick auf die sie tragenden Ziele 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Sozial-hilfebedürftigkeit, • regelmäßige Über-prüfung und Fort-schreibung
§ 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Gesamtplan	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfeträger • Hilfesuchender/Hilfesuchende, • ggf. mit Sozialhilfeträger zu-sammen arbeitende Vereini-gungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, z.B. Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • ggf. sonst beteiligte Stellen, z.B. Gesundheitsämter, Sozialversicherungsträger, Drogenberatungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Koordinierung der Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlim-merung zu verhüten 	

⁶⁷ Vgl. Werkstattempfehlung der BAGüS, 1.1.2005, S. 25.

⁶⁸ Vgl. Eckpunkte zum Eingliederungsplan nach § 40 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX, § 3 Abs. 1 WVO der BAG WfbM.

⁶⁹ Vgl. Werkstattempfehlung der BAGüS, 1.1.2005, S. 48.

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 58 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Gesamtplan	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Sozialhilfe, • der betroffene behinderte Mensch, • sonst im Einzelfall Beteiligte, insbesondere behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin, Gesundheitsamt, Landesarzt/Landesärztin, Jugendamt, Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Abfolge der in Betracht kommenden Maßnahmen und Leistungen, • Art der Behinderung und Gründe für die Notwendigkeit der Rehabilitation, • Ziel der vorgesehenen Maßnahme und Leistungen, • Art der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen, • voraussichtlicher Beginn und die voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Maßnahme und Leistungen, • beteiligte Träger und Stellen, Ergebnisse bereits durchgeführter Rehabilitationsmaßnahmen • ggf. Berater/Beraterin und Sachverständiger/ Sachverständige • ggf. Integrationsamt, • ggf. Integrationsfachdienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Sozialhilfebedürftigkeit, • regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
§ 1901 Abs. 4 S. 2 BGB	Betreuungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsmäßiger rechtlicher Betreuer/berufsmäßige rechtliche Betreuerin, • rechtlich betreuter Mensch, • Vormundschaftsrichter/Vormundschaftsrichterin 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele der rechtlichen Betreuung, • die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen 	

Jetzt Mitglied werden!



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

als Mitglied des Deutschen Vereins erhalten Sie neben zahlreichen anderen Vorteilen unsere Publikationen mit einem Rabatt von bis zu 25 % und den monatlichen Nachrichtendienst (NDV) kostenlos.

Sind Sie an einer Mitgliedschaft interessiert? Dann fordern Sie weiteres Informationsmaterial an (Deutscher Verein, Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin, Telefon 030 629 80-502, Fax -550, E-Mail: redlich@deutscher-verein.de), oder besuchen Sie unsere Website www.deutscher-verein.de.

Bitte schicken Sie mir kostenlos:

- weitere Informationen
- das Verlagsverzeichnis
- den Veranstaltungskalender
- einen Antrag auf Mitgliedschaft
- den Newsletter per E-Mail

Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

ISBN 978-3-7841-1779-9



9 783784 117799

www.lambertus.de